№ 149. Mittwoch den 30. Juni 1847.



Zeitung des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

An die Zeitungsleser.

Beim Ablauf des 2ten Quartals bringen wir in Erinnerung, daß hiesige Leser für diese Zeitung 1 Rthlr. 7½ Sgr., auswärtige aber 1 Rthlr. 18¾ Sgr. als vierteljährliche Pränumeration zu zahlen haben, wofür diese täglich erscheinende Zeitung auf allen Königlichen Postämtern durch die ganze Monarchie zu haben ist. — Die Pränumeration für ein Exemplar auf Schreibpapier beträgt 15 Sgr. für das Vierteljahr mehr, als der oben angesetzte Preis. — Bei Bestellungen, welche nach Anfang des laufenden Vierteljahres eingehen, ist es nicht unsere Schuld, wenn die frühern Nummern nicht nachgeliefert werden können. — Posen, den 30. Juni 1847.

Die Zeitungs-Expedition von W. Decker & Comp.

Inland.

Berlin den 27. Juni. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Königlich Baierischen Kammerjunker, Freiherrn Krafft von Crailsheim in München, den St Johanniter-Orden; dem Kammer-Präsidenten bei dem Landgerichte zu Aachen, Commer, bei seiner Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als Geheimer Justizrath zu verleihen; den Legations-Rath Justus Carl Alexander Ferdinand von Gruner zum wirklichen Legations-Rath und vortragenden Rath im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu ernennen; den Ober-Landesgerichts-Assessoren Kulemann zu Bünde, Bennewitz zu Hörter und Mantell zu Büren den Charakter als Land- und Stadtgerichts-Rath; dem Ober-Landesgerichts-Assessor und Dirigenten des Land- und Stadtgerichts zu Petershagen, von Michalkowski, und den Justiz-Kommissarien Drühe zu Büren und Henrici zu Nieheim den Charakter als Justizrath; dem Ober-Landesgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Goecke zu Paderborn den Charakter als Rechnungs-Rath; und den Domainen-Rentmeistern Bethge in Spandow und Ober-Amtmann Runde in Liebenwalde den Charakter Domainen-Rath zu verleihen; so wie den Hutmachermeister W. Prehn hierselbst zum Hof-Hutmachermeister zu ernennen.

Se. Durchlaucht der General-Major und Chef des 23. Landwehr-Regiments, Fürst Adolph zu Hohenlohe-Ingelfingen, ist nach Breslau; Se. Exc. der Geheime Staats-Minister, Graf zu Stolberg-Wernigerode, nach Breslau; der Wirkliche Geheime Ober-Finanzrath und Direktor der Abtheilung im Finanz-Ministerium für Handel, Gewerbe und Bauwesen, von Pommer-Esche, nach der Provinz Pommern; und der Wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath und Direktor im Justiz-Ministerium, Dr. Bornemann, nach Interlaken abgereist.

Die Weltstellung von Konstantinopel. Unsere Geographen, an ihrer Spitze der geistreiche Kohl, haben sich bemüht, uns die Herrlichkeit der Weltstellung Konstantinopels zum Bewußtsein zu bringen, wie es zwischen so reiche Meere und die beiden wichtigsten Erdtheile, dem dritten nicht fern, gestellt, zur Herrschaft der Welt bestimmt sei. Der gelehrte Mannert hat nachgewiesen, was es schon als Republik an dem „goldnen Horn" gewesen und was hier eine freie Stadt mit kleinem Gebiet vermöge. Für den Politiker aber hat Bedeutung, was schon einmal hat sein können. Besonders nachdrücklich hat indessen Fallmerayer die welthistorischen Ehren von Byzanz so wie das Verhängnißvolle seines Wesens uns aufgerollt. Hören wir ihn, um welche Stadt es sich bald in den Völkerstämmen handeln wird: „Stambul, die Metropolis des Erdbodens, ist eine Welt für sich, eine Atlantis der Glückseligkeit, ein Vorrathshaus irdischer Wonne; Sitz der Widersprüche, bewegungsvoll und einsam, Land und Wasser, das große Weltamphibium voll Blumenduft, Licht und Schatten und langer Karawanenzüge, voll musikalischsausenden Wogenspiels, voll Gondelndrang und vorüberschiffender Delphine. Es ist die ungeheuere Burg des alten Kontinents, nach Ost und West durch weite Landöden, nach Süd und Nord durch tosende Sunde von fremder Zone losgetrennt. Wer hier mit Kraft regiert, dem gehorcht die Welt." Weiter heißt es: „Die Loose für Europa's Zukunft werden zu Konstantinopel gelegt, und vor dem Zug ihren Inhalt zu ergründen und für eignen Vortheil günstig auslegen, ist Gesammtaufgabe christlicher Diplomatenkunst. Es ist ein politisches Börsenspiel, eine Tragi-Komödie, in großartigem Style und mit Vermummung in groteskester Natur vor aller Welt Augen durchgespielt." Fallmerayer appellirt neueren Bestrebungen gegenüber an die That und das Faktum von Byzanz und fährt fort: „Oder leugnet vielleicht Jemand, daß der große Illyrische Kontinent, das alte Imperium von Byzanz, die Zukunft der Weltgeschicke im Schooße trägt? Ist etwa nicht seit tausend Jahren jeder Versuch, den Byzantinischen Himmelsstrich in die Strömung okzidentalischen Lebens hereinzuziehen, unfruchtbar geblieben und zum Theil ruhmlos gescheitert? Worte, Staatsklugheit, Doktrin und Majestät der Römischen Kirche vermochten eben so wenig als Kriegsheere und Hinterlist weltlicher Potentaten den Sinn der Menschen am Bosporus zu beugen. Es liegt etwas Unheimliches in diesem Phänomen und von der Wissenschaft erwartet unsere Zeit das Verständniß einer That, die man gerne leugnen möchte, weil man sie in ihrem letzten Grunde nicht erklären konnte — — Drei verhängnißvolle Städte gibt es auf der Erde, drei Weltringe, an die sich die Schicksalsfäden des menschlichen Geschlechtes hängen: Jerusalem, Rom und Konstantinopel. So lange unser Geschlecht die Erde bewohnt, ist und bleibt es unauflösbar dem magischen Schimmer der drei ewigen Städte unterthan." Nach Fallmerayer ist Rom mit dem ganzen dahinterliegenden Okzident Sinnbild des beweglichen Lebensprozesses, Byzanz Symbol des formlos unausgegohrenen Insichverharrens. Das kohärente Fortleben einer großen, im Abendlande nicht allgemein begriffenen oder doch nicht sattsam gewürdigten, Europas Zukunft bedrohenden Byzantinischen Staatsidee, welche sich auf die Türken und auf den Norden verpflanzt habe, anschaulich zu machen, ist die Hauptaufgabe seines Werkes. Zu Byzanz gibt es nur Pflichten für das Ganze, an die Stelle unserer liebevollen That setzt man dort das leere, trostlose, unfruchtbare Formular des Glaubens, wie es menschliche Klugheit für bestimmt und deutlich erkannte Zwecke nach langem Hader festgesetzt und zugeschnitten hat. Fallmerayer ist nicht mit denen einverstanden, welche auf der Balkanhalbinsel ein Föderativsystem errichten möchten. Er ruft ihnen zu: „Alle euere Künste macht die Stadt Konstantinopel mit ihrem eingebornen Genius zu Schanden. Schneide man immer entlegene Theile vom Ganzen weg, sie verdorren aus Sehnsucht nach heimatlicher Lebensluft oder rinnen von selbst unaufhaltsam wieder in den Schooß des Mutterstaates zurück. So groß ist der Zauber dieser geheimnißvollen, noch unbegriffenen Stadt! Ein Mittel noch gäbe es, den Byzantischen Bann zu lösen und den Illyrischen Trümmern eigene Seelen einzuhauchen: zerstört durch gemeinschaftlichen Beschluß des Europäischen Areopagus die Stadt Konstantinopolis und füllet mit dem Schutt ihrer Paläste, ihrer Mauern und Thürme das goldene Horn aus, und verbietet zugleich unter Völkerbann die Wiederherstellung von Stadt und Hafenbucht auf der alten, den Mächten des Abgrundes geweihten Stätte. — — So wahr und tief diese Anschauung ist, müssen wir doch vorher andere Mittel probiren — der Verfasser hält uns ohnehin für zu schwächlich, um sein Rezept auszuführen — ein neues Leben in die Balkanhalbinsel sowie nach Byzanz zu bringen. Wäre in Folge der Völkerwanderung diese Halbinsel ebenso wie Germanien besetzt worden, wie Italien, Frankreich, England, wäre an die Stelle des tiefen, schöpferischen, rastlos fortstrebenden Germanischen Geistes nicht der starre slavische getreten, so würden wir jetzt dort nicht das Bild des Todes erblicken. Das Versäumte ist nicht mehr nachzuholen, doch ist durch Europäische, besonders Deutsche Einwirkung vieles zu verbessern. Die Oesterreichische Dampfschifffahrt hat uns Byzanz nahe gerückt. Schon vor zehn Jahren bewies Friedrich List die Nothwendigkeit einer Eisenbahn von Wien bis zum schwarzen Meer

mit einer Seitenbahn nach Konstantinopel. So würde dieses den fünfzig Millionen Deutschen nahe gebracht, welche durch ihre Weltstellung angewiesen sind, am Pontus großen Einfluß zu üben. Friedrich List ist aus der Welt gegangen, den schöpferischen Blick auf diese großen Verhältnisse der Zukunft gerichtet. Wir wollen das eine nur noch zum Schluß bemerken: während die Europäische Diplomatie kein besseres Auskunftsmittel weiß als das Türkische Reich sorglich aufrecht zu erhalten, sagen die Moslim laut: „Wären die Christen nicht eine hündische, weinberauschte Rotte erbärmlicher Wichte, hätten sie uns schon lange aus Europa hinausgepeitscht; wir fliehen zwar auf dem Schlachtfelde vor ihren Feuerschlünden, verhöhnen sie aber dennoch in ihrem Glauben und zertreten ihre unterjochtrn Brüder". Oesterreich hat Europa vor diesen Barbaren zur Zeit ihrer Macht geschützt; soll jetzt ein anderer Staat die leichte Beute wegtragen? Große Zeiten wollen große Entschlüsse. Germanen allein können den Zauber von Byzanz brechen, in den schönsten Theilen der Welt ein neues Leben entzünden.

Berlin. — Der Stände-Kurie ist in den letzten Tagen, außer einer Dank-Adresse, welche ihr schon früher Seitens der freien Gemeinde in Königsberg für das Votum in der Dissidentenfrage überreicht wurde, auch eine Adresse des Würtembergischen Volkes zugegangen. Dieselbe trägt zahlreiche Unterschriften aller Stände, an der Spitze Pfizer und Römer. In der Adresse wird den Ständen die aufrichtigste Hochachtung gezollt, nicht blos für ihr freisinniges Streben, sondern auch für ihre würdevolle und gemäßigte Haltung. — Der Gemeindevorstand der hiesigen jüd. Genossenschaft stattete dieser Tage dem Abgeordneten Sperling aus Königsberg in feierlicher Deputation seinen Dank für die aufopfernden Bemühungen ab, welche derselbe ihrer Sache bei der Berathung des betreffenden Gesetz-Entwurfs gewidmet hatte. Es waren dazu die Herren Simion, Ries, Heymann und Veit deputirt. Der Abgeordnete Sperling dankte in einigen gemüthlichen und anspruchslosen Worten. — Der Verein gegen Thierquälerei hat innerhalb 8 Tage einhundert Centner Pferdefleisch verkauft; der Vorrath ist des Morgens binnen einer Stunde in der Regel vergriffen.

Breslau, den 26. Juni. Heute reist Ihre Königliche Hoheit die Frau Prinzessin Albrecht von Preußen, von Camenz kommend, nach Auras hier durch. — Morgen früh trifft mit dem ersten Dampfzuge Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen hier ein.

Stettin. — Heute Vormittag um 11 Uhr trafen Ihre Königl. Hoheiten der Prinz und die Prinzessin Friedrich der Niederlande nebst ihren beiden Töchtern mit einem Extrabahnzuge von Berlin hier ein und setzten ohne weiteren Aufenthalt mit dem Personenschiffe „Borussia", welches von dem Dampfboote „Matador" geschleppt wurde, die Reise nach Swinemünde weiter fort. Die hohen Herrschaften werden sich mit dem dort in Bereitschaft liegenden Kaiserl. Russischen Kriegs-Dampfschiffe „Grosiatschy" nach St. Petersburg begeben.

Danzig den 26. Juni. (Elb. Z.) Die Einstellung der Eisenbahnarbeiten und Auflösung der Bau-Kommission erstreckt sich auch auf die sämmtlichen, mit der Eisenbahn in Verbindung stehenden Strom- und Uferbauten, so daß auch die Deichregulirung an der Nogat nicht weiter fortgeführt wird.

Ausland.

Deutschland.

Aus dem Großherzogthum Hessen, den 24. Juni. Allgemein verbreitet sich in unserem Lande die Nachricht, welche, wenn sie sich bestätigen sollte, die größte Freude und Theilnahme erregen würde, daß Ihre Königl. Hoheit die Frau Erbgroßherzogin sich in einem interessanten Zustande befindet

Mainz. — Die verbreiteten Gerüchte, als würde gegen die hiesigen Turnvereine von Seiten der Regierung eingeschritten werden, haben sich nicht bestätigt.

Oesterreich.

Wien, den 25. Juni. Die Reden des Fürsten Felix Lichnowsky bei dem Preußischen Landtag in Berlin machen hier um so mehr Aufsehen, als die Familie des Fürsten mit der des Fürsten Metternich verschwägert ist.

Am 19. brach hier in dem Prater in dem Gasthause zum Eisvogel Feuer aus. Das Haus von Holz gebaut, brannte nieder, und die Hitze war so furchtbar, daß die in der Nähe stehende Bude, in welcher sich Schreyers Menagerie befand, von den Flammen ergriffen wurde. Das Militair erhielt Befehl zu laden, und nöthigenfalls auf die reißenden Thiere zu feuern, die von der Glut gemartert, furchtbar zu toben anfingen. Es kam jedoch nicht zu diesem Aeußersten, da das Feuer an dem Menageriegebäude wieder gelöscht werden konnte.

Der Lieutenant Graf K., welcher in Salzburg den Exceß verübte, ist nicht zu drei, sondern zu zehn Tagen Profoßarrest verurtheilt worden.

Der Bruder des Gauners Schütz, welcher ein hiesiges Banquierhaus um 60,000 Gulden betrogen, ist noch auf Oesterreichischem Boden verhaftet worden, der Gauner selbst in Liverpool, und zwar in dem Augenblick, wo er den Fuß auf das Schiff setzte, um nach Amerika zu entwischen. Beide gehören einer wohlhabenden jüdischen Familie an.

In dem Erzherzogthum Oesterreich und den Grenzgegenden von Steyermark und Mähren ist ein allgemeiner Streifzug zur Einfangung herumziehenden Gesindels angeordnet worden, und täglich treffen nun lange Züge desselben hier ein.

Die Getreidepreise in Ungarn und Oesterreich fangen endlich an zu sinken. Die gesegnete Ernte hat im Banat begonnen, und selbst hier wird sie in 14 Tagen in vollem Gang sein. Die Aussichten sind vorzüglich.

Frankreich.

Paris, den 23. Juni. Der Herzog von Nemours ist gestern nach dem Pyrenäen-Bade Barèges abgereist.

Herr Aimé Thibeaudeau hat sämmtlichen Journalen einen Brief an den Minister des Innern zugesandt, worin er dessen Mittheilungen in der Kammer als unwahr bezeichnet. Thibeaudeau's Bruder war es, der als Mitbewerber Adam's für das dritte lyrische Theater genannt wurde.

Paris den 24. Juni. Die allgemeine Diskussion über das Ausgabe-Budget war gestern in der Deputirten-Kammer nur kurz. Herr Chapuy-Montlaville belobte das Verhalten der ärmeren Volksklassen bei der herrschenden Noth; sie hätten gezeigt, daß sie die Rechte und Pflichten der Freiheit begriffen und würdig seien, dazu herangebildet zu werden. Herr Quinette verglich das vorliegende Budget mit dem von 1841; seit jenem Jahre seien die Einnahmen um 244, die Ausgaben aber um 254 Millionen gestiegen, und so sei man, statt die früheren Ausfälle zu decken, zu einem Defizit gelangt, das zu Ende dieses Jahres 655 Millionen betragen werde. Herr von Rainneville berechnet, daß die schwebende Schuld Frankreichs sich binnen hier und drei bis vier Jahren auf 1700 Millionen belaufen würde, also auf die Hälfte des Betrags der konsolidirten. Wie aber wolle man Hülfsquellen finden, ein solches Defizit zu dekken; die direkten Steuern seien so hoch, daß sie unmöglich noch erhöht werden könnten, und der Ertrag der indirekten sei im Abnehmen. Der Finanz-Minister, Herr Dumon, giebt zu, daß die Finanzlage ernst sei, aber glücklicherweise sei sie nicht so beunruhigend, als der letzte Redner sie geschildert; die schwebende Schuld werde am Schlusse des Jahres 1848 nur 880 Millionen betragen; mit Ausdauer und Hingebung werde das Gleichgewicht herzustellen sein. Herr Lacave Laplagne, der frühere Finanz-Minister, vertheidigte dann seine Verwaltung, die von Herrn Achille Fould angegriffen wurde. Hierauf votirte die Kammer in ihrer Sitzung vom 22. Juni rasch hinter einander die 22 ersten Kapitel der Ausgabe-Budgets, die Schuld, die Pensionen und die Civilliste betreffend.

Der Constitutionnel hatte gestern zweierlei Nachrichten von Seegefechten in den Chinesischen Meeren mit einander vermischt; nicht mit den Chinesen in Canton hat ein Französisches Geschwader gekämpft, sondern mit Cochinchinesen in einem Hafen von Cochinchina. Dagegen haben die Engländer die Forts des Flusses von Canton genommen und den Zugang zur Stadt erzwungen. Das Journal des Débats meldet heute: „Durch die letzten aus China eingegangenen Nachrichten, welche aus Hong-Kong vom 26. April datirt sind, erfahren wir, daß am 15. April der Kommandant Lapierre mit den Französischen Fregatten „Gloire" und „Victorieuse" sich, um einem Ueberfall zuvorzukommen, dem sein Geschwader nicht hätte entgehen können, in die Nothwendigkeit versetzt sah, in einem Hafen von Conchinchina 5 große mit Kanonen bewaffnete Schiffe und Dschunken anzugreifen. Die Dschunken hatten die Flucht ergriffen, die 5 Schiffe waren verbrannt oder in Grund gebohrt worden. Ueber 1000 Cochinchinesen waren dabei umgekommen. Der „Victorieuse" wurden zwei Mann schwer verwundet, von denen der eine amputirt werden mußte, einer getödtet, und einige, unter welchen ein Offizier, Herr de Las Cases, erhielten Quetschungen. Die „Gloire" hatte weder Todte noch Verwundete. Herr Fourcade, Bischof von Samos und apostolischer Vikar von Japan, befand sich während des Kampfes am Bord der „Glorieuse". Er ist es, der die Depeschen des Kommandanten Lapierre überbracht hat, der sich selbst am 24. April zu Macao befand."

Die Freisprechung Girardin's in der Pairs-Kammer soll, dem Journal des Débats zufolge, mit 134 gegen 65 Stimmen erfolgt sein.

Die Gazette de France wird in ihren Anzüglichkeiten auf das Ministerium Guizot täglich massiver. In ihrem heutigen Blatte führt sie zwei Stellen an, durch darauf hinweisende große Hände noch mehr hervorgehoben. Die erste, von d'Auffrict, lautet: „Jeder in Frankreich mit einem höheren Staatsamte Bekleidete scheint keine andere Hauptaufgabe zu haben als die, den Staatswagen aus dem Schlamm zu ziehen, obgleich dieser, wie der Felsblock der Fabel, unaufhörlich in jenen wieder hineingeräth." Die zweite Stelle von de Morny ist noch derber: „Seit langem haben wir Männer der Mehrheit in den Augen des Volkes das Ansehen einer Räuberbande, welche die Vertretungs-Regierung zu ihrem Vortheil ausbeutet. Es muß auch einmal Licht in diese Höhle bringen."

Herr von Glücksberg, unser interimistischer Bevollmächtigter in Spanien, wird wahrscheinlich nicht nach Dänemark gehen, sondern als solcher in Madrid bleiben. — Graf Bresson hat den Gesandtschaftsposten in Neapel definitiv angenommen und wird sich unverzüglich an seinen Posten begeben.

Wie es scheint, hat der Estaffetten-Convoi, der uns gestern die Englischen Blätter überbringen sollte, einen ernstlichen Unfall erlitten. In Folge einer Explosion der Locomotive sind der Zugführer und der Heizer getödtet worden.

Sämmtliche Französischen Blätter sind erstaunt über das Verbot der Preußischen Allgemeinen Zeitung in den Oesterreichischen Staaten.

Großbritannien und Irland.

London den 21. Juni. Gestern vollendete die Königin Victoria das zehnte Jahr ihrer Regierung, da sie am 20. Juni 1837 den Thron bestieg. Zu Ehren des Tages wurden die Kanonen des Parks und des Towers gelöst.

Das Dampfpaketboot „Trent", welches die Ueberfahrt von St. Thomas in 19 Tagen machte, hat Nachrichten aus unseren Westindischen Kolonieen bis Ende Mai überbracht, welche im Ganzen sehr erfreulich lauten. Das Wetter war auf den meisten Inseln fortwährend sehr günstig, und man erwartete fast überall sehr

reiche Erndten. Auf Trinidat rechnete man darauf, 30,000 Fässer Zucker zu machen, was den gewöhnlichen Durchschnitts-Ertrag, der früher mit Hülfe der Sklaven gewonnen ward, um 50 Prozent übersteigen würde.

Vom Vorgebirge der guten Hoffnung sind Berichte bis zum 24. April angelangt. Die Kaffern sollen sich weiter ins Land hinaufgezogen haben, um für ihre dicht zusammengedrängten Schaaren leichter Unterhaltungsmittel zu finden; ihre Streifpartieen aber waren der Grenze nahe und hatten ein paar Englische Soldaten angegriffen, während die Offiziere nur mit genauer Noth entkamen. Es heißt sogar, daß der Gouverneur Hardinge und der befehligende General durch Kugeln dieser Herumschweifer in Gefahr schweben. Der stellvertretende Gouverneur Young war in der Capstadt eingetroffen.

Heute wurde im auswärtigen Amte ein mehrstündiger Kabinetsrath gehalten.

Der Herzog von Wellington gab am 18. sein jährliches Waterloo-Diner, bei welchem sich 15 Veteranen, die der Schlacht beigewohnt, eingefunden hatten. Auch Prinz Albrecht war gegenwärtig.

Der letzte Wochenbericht der Bank von England lautet in Bezug auf den Stand ihrer Geschäfte günstiger, als seit einiger Zeit der Fall war; ihre Bank-Operationen hatten um mehr als eine Million Pfd. St. zugenommen.

Die Handelskammer zu Manchester hat dieser Tage dem Unterhause eine Bittschrift überreichen lassen, in welcher sie die unverzügliche und gänzliche Aufhebung der Korngesetze begehrt.

London, den 22. Juni. Der Herzog von Palmella ist von der Königin von Portugal in einem eigenhändigen Schreiben huldvoll eingeladen worden, zurückzukehren, und seine Stellung unter den Räthen der Majestät wieder einzunehmen.

Der König und die Königin der Belgier sind zum Dienstag oder Donnerstag erwartet und werden 8 bis 10 Tage bei der Königin Viktoria zum Besuch bleiben. — Der Graf von Sainte-Aulaire ist hier eigetroffen.

Mit der heute Nacht in Southampton eingetroffenen Westindischen Post erfährt man aus Mexiko nichts weiter von Interesse, als etwa die Mittheilung eines Havanneser Blattes, Santa Anna habe vom Kongreß den Befehl erhalten, die Hauptstadt bei dem Anrücken der Amerikaner in Brand zu stecken.

Die Englischen Blätter sind der Schilderungen voll von dem herrlichen Fest, welches die Herzogin von Southerland in ihrer Villa Staffordhouse der Königin und ihrem Gemahl zu Ehren veranstaltet hat. Alle Mitglieder der Königl. Familie, der Großfürst Konstantin von Rußland, der Erzherzog von Sachsen-Weimar und seine Gemahlin und 1300 Personen des hohen Adels wohnten demselben bei. Das Fest übertraf an Pracht alles, was man der Art seit Jahren gesehen hat.

Der berühmte Thierbändiger Carter, der „Löwenkönig" genannt, ist gestern Morgen hier gestorben.

Die Organisation und Einübung der Arbeiter in den Königl. Werften und Arsenalen als Vertheidigungstruppe wird emsig fortgesetzt. In Woolwich wird jetzt ebenfalls ein Bataillon solcher Mannschaft formirt.

Niederlande.

Haag, den 22. Juni. Nicht allein die diesjährige Ernte, worüber täglich die befriedigendsten Nachrichten einlaufen, sondern auch die Fischereien — eine der Grundlagen der Holländischen Wohlfahrt — versprechen, manche durch die Noth der zwei vorhergegangenen Jahre geschlagene Wunde zu heilen. Der Fischfang ist so ergiebig, daß auf Gooitland der Pfannhäring und der reiche Sardellenfang binnen 5 oder 6 Wochen dem Dorfe Huyzen allein 80,000 Gulden eingebracht hat. — Das Dampfschiff „Cerberus" ist am 21. Juni mit Häringen in die Maas eingelaufen. — Die Arbeiten zur Trockenlegung des Haarlemer Meeres werden mit Nachdruck fortgesetzt; es bilden sich Gesellschaften zur Urbarmachung eingedeichter Polder, und die materielle Entwickelung Hollands scheint sich, gleichzeitig mit seiner politischen, durch einen neuen Geist beleben wollen.

Schweiz.

Zürich. (N. Z. Z.) Der Antrag der Großrathskommission in Sachen des Sonderbundes, welchem alle Mitglieder mit Ausnahme der Herren Altbürgermeister Muralt und Stadtrath Mousson beistimmten, lautet: Die eidgenössische Gesandtschaft wird neuerdings dazu stimmen: es sei das Separatbündniß der 7 Stände mit den Bestimmungen des Bundesvertrags vom 7. August 1815 unverträglich und sei dasselbe demgemäß als aufgelöst erklärt. Sie wird übrigens ermächtigt, auch andern Anträgen beizustimmen, welche den Zweck haben, durch Beschluß der Tagsatzung die Auflösung des Sonderbundes herbeizuführen. Die Gesandtschaft wird nöthigenfalls zur Vollziehung eines derartigen Beschlusses mitwirken, jedoch, wenn zu diesem Behufe Waffengewalt angewendet werden müßte, neue Instruktionen einholen, insofern nicht Gefahr im Verzuge liegt.

Graubündten. (Eidg. Z.) Das dem Großen Rathe vorgelegte Protokoll über die Audienz des Herrn von Philippsberg bei dem Kleinen Rathe enthält die bestimmte Erklärung des Abgeordneten, daß Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, falls Graubündten für die Auflösung des Sonderbundes stimmen sollte, von Stund an die speziellen Begünstigungen für den Transit über den Splügen aufheben werde. Am folgenden Tage beschloß der Große Rath mit 43 gegen 21 Stimmen die Auflösung des Sonderbundes und mit 38 gegen 23 Stimmen, daß die Jesuitenfrage Bundessache und die betreffenden Stände zur Entfernung des Ordens eingeladen werden sollen.

Kanton Luzern. Der Große Rath hat die Organisirung des Landsturms im ganzen Kanton und eine genaue Musterung aller Streitkräfte im Personellen und Materiellen beschlossen und dem Regierungsrath hierzu die erforderlichen Kredite eröffnet.

Kanton Schwyz. Der Große Rath hat fast einstimmig in der Sonderbundsfrage dahin instruirt, daß Schwyz Gewalt mit Gewalt abzutreiben wissen werde, und sofort eine weitere Organisation des Landsturmes beschlossen.

Dänemark.

Bei Anholt haben Taucher 8 Kanonen aus der Zeit Christians I. aus dem Wasser geholt. Sie sind von geschmiedetem Eisen und mit Pulverkammern von hinten zu laden versehen. Es befanden sich Steinkugeln darin.

Schweden und Norwegen.

Stockholm, 18. Juni. Se. Maj. der König ist gestern im bestem Wohlsein und unter dem Jubel des Volks wieder hierher zurückgekehrt, und hat die Regierung wieder übernommen.

Griechenland.

Athen, den 6. Juni. Der Moniteur grec enthält folgenden Artikel über die Griechische Handelsflotte: „Das Griechische Marine-Departement besteht aus vier Abtheilungen, deren Hauptsitz Hydra, Syra, Skiathos und Missolunghi sind. In der ersten zählt man gegenwärtig 1540 Fahrzeuge, in der zweiten 1200, in der dritten 560 und in der vierten 520, zusammen 3820 Fahrzeuge von verschiedener Tragfähigkeit. Im Laufe des Jahres 1846 wurde die Marine noch um 506 Schiffe vermehrt, trotz der Unfälle, die jährlich eine Anzahl derselben dienstunfähig machen. Um sich einen Begriff von diesem Wachsthum zu machen, muß man die Werften von Syra besuchen. Die Thätigkeit, welche hier herrscht, setzte stets die Reisenden in Erstaunen: stets sind hier 60 — 80 Fahrzeuge im Bau, und kaum ist ein Fahrzeug vom Stapel gelassen, so tritt schon ein anderes an die Stelle. Der Platz genügt nicht mehr, daher die Errichtung neuer Werften im Piräeus, Galaridi und auf Spezzia. Man arbeitet indeß nicht blos für Griechenland, sondern es laufen sogar Aufträge von Aegypten, dem Schwarzen Meere, der Türkei, dann Italien und selbst aus Marseille ein. In Europa muß ein Kapitalist für den Bau, dann ein Rheder für die Ausrüstung, für Lebensmittel und Sold sorgen. In Griechenland ist dies Alles anderes: ein Kapitain verbindet sich mit etlichen Matrosen. Leicht erhalten sie von einem Kaufmann Kredit für die ersten Anschaffungen an Holz, Seilwerk und für den Bau, und dieser verspricht auch das noch nicht gebaute Schiff zu befrachten. Ist das Schiff vom Stapel gelassen, so bemannen es diejenigen, die es bauen ließen. Von Lebensmitteln ist weiter nicht die Rede, denn einige Oliven, Zwiebeln, trokkene Feigen, etwas Zwieback und Wasser bilden die Nahrung von Kapitain und Matrosen, bis die gemeinsame Schuld getilgt ist, was nach drei bis vier Reisen geschehen ist; bis dahin wird die Fracht in drei Theile getheilt, einen für den Kaufmann, der Geld herschoß, einen für den Schiffsbauer, und der dritte für die Kapitaine und Matrosen zum Unterhalt ihrer Familie. Gehört einmal das Schiff dem Kapitain und Matrosen allein, so findet Ersterer bald Gelegenheit, Letztere herauszuzahlen; so ist er im Besitze einer Goelette oder Brigg, und die Matrosen im Besitz eines kleinen Kapitals, mit dem sie alsbald dieselbe Laufbahn beginnen. So bemächtigt sich die Griechische Marine allmählig der ganzen Frachtschifffahrt im Mittelmeere, schon haben sie die Frachtfahrten in vielen Häfen der Levante an sich gerissen und brauchen, wie man aus dem Obigen sieht, keine Europäische Konkurrenz zu scheuen."

Vermischte Nachrichten.

Berlin. So eben ist das dritte und vierte Heft der in der hiesigen Stuhrschen Buchhandlung erscheinenden Ausgabe der Landtags-Verhandlungen vom Dr. Woeniger ausgegeben worden. Es enthält die Portraits des Grafen v. Arnim, so wie die Abgeordneten v. Saucken-Tarputschen, v. Beckerath und Milde mit ihren Facsimiles. Die Bilder sind durch künstlerische Vollkommenheit nicht minder ausgezeichnet als die früheren. Das fünfte und sechste Heft, welches unter der Presse ist, wird, wie wir hören, die Portraits des Fürsten von Lichnowsky, so wie der Abgeordneten Hansemann, v. Brünneck und Graf v. Schwerin enthalten.

Die Oderzeitung erzählt den Hergang einer Wiedertaufe in Breslau, welche in der Nacht zum 10. von einem jungen Manne belauscht wurde, der zufällig dazu kam, und bei dem Eintauchen eines jungen, bis auf das Hemd entkleideten Frauenzimmers unter das Wasser glaubte, daß hier ein Mord beabsichtigt werde, weshalb er auch den Wächter zu Hülfe rief. Als er mit diesem anlangte, hatten sich die Täufer und Täuflinge bereits wieder angezogen, wollten sich eben entfernen und erklärten, daß sie unschuldige Leute, Baptisten seien, worauf man sie ihres Weges ziehen ließ.

Den Offizieren in Karlsruhe ist nun erlaubt worden, sich in die Logen der Freimaurer aufnehmen zu lassen. Die Reverse, daß dieselben keine Freimaurer seien, sind ihnen zurückgesandt worden.

In England wird der Schwefeläther mit Erfolg beim Beschlagen störrischer Pferde angewendet.

In Moskau soll ein starker Brand stattgefunden haben.

Berlin. — Dem Apotheker Hrn. Merseburg hierselbst ist es nach langen Versuchen gelungen, Rum-Aether zu bereiten, mittelst dessen er durch Vermischung mit reinem Spiritus augenblicklich Rum herstellen kann. Dem Vernehmen

nach sind in Hamburg schon Versuche im Großen mit der Herstellung des Rums auf diesem Wege gemacht worden.

Am 2. Juni fand man im Wellenberger Walde den Leichnam eines Arbeitsmannes, der im Dorfe Mingehahn eines Diebstahls zweier Schafe verdächtig geworden, und deshalb von 5 Bauern verfolgt und zu Tode gezüchtigt worden war.

In Tilsit ist die Zufuhr von Roggen aus Rußland bedeutend und der Preis desselben bereits auf 3 Thlr. für den Scheffel herunter gegangen. Die Kartoffeln stehen vortrefflich.

Wien. (Rh. B.) Hoffman u. Campe in Hamburg hat seine Firma neuerdings in Otto Meißner verwandelt, nachdem Giese nicht mehr ausreichte. Man glaubt, daß Oesterreichischerseits das Verlagsverbot auch auf diese fingirten Firmen ausgedehnt werden wird. Unangenehm ist es, daß das neuerschienene Werk des ausgezeichneten dramatischen Dichters Hebbel, den wir jetzt in unserer Mitte zu besitzen stolz und erfreut sind, durch das Verbot mit betroffen werden mußte. Er hat sich nämlich kontraktlich verpflichtet, seine sämmtlichen Werke bei Hoffmann u. Campe erscheinen zu lassen, und nunmehr ist sein Lustspiel „der Diamant", dem Vernehmen nach eine seiner imposantesten Leistungen, von der Cirkulation in Oesterreich ausgeschlossen.

Stuttgart den 18. Juni. Heute ist unser „Beobachter" mit vier weißen Seiten erschienen. Er trägt nur seinen gewöhnlichen Kopf und gleich darunter nennt sich der verantwortliche Redacteur Adolph Weisser und der Drucker Wachendorf. Die vier leeren Seiten waren richtig paginirt.

Paris. Die Gazette des Tribunaux erzählt folgenden Betrug. Es ist üblich, daß wenn angesehene Paare sich vermählen, und Anzeige der bevorstehenden Heirathen in der betreffenden Mairie gemacht wird, die Kaufleute von Paris ihnen ihre Adressen senden und ihre Waaren Behufs der Einrichtungen anbieten. Neulich wurde die bevorstehende Vermählung des Grafen von K.... mit der Gräfin Hermine von L.... angezeigt und auch in den Mairien publizirt. Die Kaufleute sandten der Braut und dem Bräutigam ihre Adressen. Jedes kaufte für ansehnliche Summen ein: Silberzeug, Tischzeug, Wäsche, Meubles, Pferde rc., jedoch auf Wechsel, da der Bräutigam erst nach der Hochzeit zahlen zu können vorgab, wenn er das disponirte Vermögen seiner Gemahlin in Händen haben werde. Der Hochzeitstag kommt heran, — die Wechsel sollen präsentirt werden, allein das junge Paar ist — verreist — verschwunden! Es entdeckte sich jetzt, daß der Bräutigam ein falscher Spieler, die Braut eine ehemalige Actrice war, und beide muthmaßlich nach Deutschland entflohen sind.

(Hierzu zwei Beilagen.)

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Herren-Kurie am 18. Juni.

(Schluß.)

Fürst zu Lynar: Meine Herren! Wir haben hier zwar eine ehrenvolle Stellung, wir bilden eine glänzende Erscheinung am politischen Horizonte, aber leider bis jetzt nur noch eine kometenartige, deren regelmäßige Wiederkehr nicht zu berechnen ist. Wie soll die Freudigkeit in unserem Wirken, die Freudigkeit bei persönlicher Aufopferung, das Bewußtsein unserer dauernden Nützlichkeit in uns lebendig werden, wenn wir fürchten müssen, unsere Thätigkeit durch den todtenartigen Schlaf einiger Decennien unterbrochen zu sehen, wenn das, was wir hier gepflanzt haben, durch uns nicht fortgepflanzt werden kann, wenn wir unsere Erfahrungen nicht benutzen dürfen und nach vier Jahren aus diesen Räumen scheiden müßten, mit dem Gedanken, daß auf dem folgenden Landtage vielleicht eine andere Generation unsere Platze einnehmen dürfte? Ja, meine Herren, sollen wir einen vollendeten, selbstbewußten Organismus bilden, mit Allem ausgestattet zur segensvollen Erreichung seiner sittlichen Zwecke, soll die Thätigkeit des Landtages fortdauernd eine organische Natur behalten und vor der vulkanischen geschützt bleiben, so würde unser Allergnädigster Königlicher Herr die Gnade haben müssen, seinem kostbaren Verfassungsgeschenke noch das vollendete Geschenk der Periodicität hinzuzufügen. Die ehrfurchtsvolle Bitte um dieselbe scheint daher aus dem Gründe einer inneren Nothwendigkeit gerechtfertigt. Aber auch die Nützlichkeit der Periodicität ist unverkennbar! Wir wollen uns darüber nicht täuschen, meine Herren! Die Periodicitätsfrage ist in ihrer gehofften Lösung bereits in das Rechtsbewußtsein des Volkes übergegangen. Was aber einmal darin lebendig ist, sucht sich immer Geltung zu verschaffen, wäre es auch nur in dem heißen Wunsche darnach, in einer dadurch erzeugten Aufregung, die so wenig wünschenswerth sein würde. Ich habe die Ueberzeugung, daß das Volk die gegenwärtige Verfassung nur dann als eine abgeschlossene und befriedigende erachten werde, wenn es mit Gewißheit weiß, daß seine Vertreter in regelmäßigen Zeitabschnitten vor ihren König beschieden werden, um vor seinem erhabenen Blicke das lebendige Bild des Landes zu entrollen und ihm die Wünsche und Bedürfnisse desselben mit ehrfurchtsvoller Offenheit vortragen dürfen. Sollte diese regelmäßige Wiederkehr nicht in die ständische Verfassung gelegt werden, so dürfte das Volk sich von ihr ab- und einem anderen nahe liegenden Systeme in seinen Wünschen zuwenden, nämlich dem Systeme der sogenannten Volks-Repräsentation. Dieses auf den Census basirt, führt immer das Kapital und seine Besitzer an die Stufen des Thrones; das Kapital aber ist mobil und gewährt nicht die Garantieen in der Stabilität, wie die Vertretung der Grundbesitzer. Die Grundbesitzer fühlen es tief und innig, wie sie nicht nur mit ihren traditionellen Sympathieen, sondern auch mit allen ihren materiellen Interessen dem Throne angehören, daß sie mit demselben stehen und fallen, und wenn sie der Krone gegenüber auf die ihnen verliehenen Rechte einen so hohen Werth legen, so geben sie dadurch Bürgschaft, daß ihnen auch die Rechte der Krone heilig sind, und daß alles Blut in ihren Adern der Vertheidigung derselben, wenn es forderlich, gewidmet sein würde. Um nun bei uns auch für die Zukunft, schon den bloßen Wunsch nach einer anderen Landesvertretung, als die ständische, auf den Grundbesitz basirte, fern zu halten, müßte dieselbe durch die Periodizität des Landtages zur Vollendung gebracht werden. Periodische Wiederkehr und Unabhängigkeit der Vertreter werden dem Volke für alle Zeiten verbürgen, daß es keiner modernen Verfassung bedarf, um seine Interessen wahrzunehmen. Die Bitte um Periodizität scheint mir mithin auch aus Gründen der Nützlichkeit, selbst aus dem konservativen Gesichtspunkte, gerechtfertigt.

Graf Königsmark: Des Königs Maj. hat uns Allergnädigst wissen lassen, daß er unsere Anträge als loyale entgegennehmen werde. Ich kann also darnach keinen Anstand nehmen, mich dieser Bitte der Abth., die uns hier vorliegt, anzuschließen, in der festen Zuversicht, daß eine hohe Kurie den Allerhöchsten Bescheid hierauf, möge er genehmigend oder ablehnend ausfallen, im tiefstem unterthänigsten Dank und Ergebenheit vernehmen werde. Ein geehrter Redner hat uns an den 18. Juni und unsere glorreichen Regenten erinnert. Ja die Erfahrung lehrt uns, daß wir unter unseren Regenten groß und mächtig geworden sind und unser Vaterland als ein gesegnetes zu betrachten ist. Vertrauen wir also unserm Könige und Herrn, Allerhöchst Er wird uns auch fernerhin führen.

Graf v. Arnim: Ich habe bereits in der ersten Sitzung des Landtags meine Ansicht dahin ausgesprochen, daß ich eine Periodizität des Vereinigten Landtags für wünschenswerth halte. Ich habe die Erfüllung dieses Wunsches von ganzem Herzen ersehnt, und ich glaube, es wird keiner ausdrücklichen Erklärung meinerseits mehr bedürfen, um meine Ansicht dahin bekannt werden zu lassen, daß ich nach wie vor das Gedeihen unserer ständischen Institutionen, wie sie gegenwärtig einmal liegen, nur in der Periodizität des Vereinigten Landtags erkennen kann. Es ist von den Gründen die Rede gewesen, die hierfür sprechen, und es will mir fast scheinen, als wenn man Wasser in das Meer trüge, wenn man die Gründe, die dafür sprechen, wiederholen oder durch Darlegung neuer Gründe vermehren wollte. Ich wende mich nun zu der Frage, die eben, wie mir scheint, streitig, ja, vielleicht allein streitig ist, weil, wie bereits ein geehrtes Mitglied aus Schlesien mir gegenüber erklärt hat, wohl Keiner unter uns ist, der, wenn er sich in das Herz greift, nicht sagte: ich bin auch überzeugt, eine gedeihliche Entwickelung, ein gedeihliches Fortgehen ist, wie die Sache liegt, nur von der periodischen Wiederkehr des Vereinigten Landtages zu hoffen. Ich wende mich also zu der Frage: ob es an der Zeit, ob es angemessen sei, eine Bitte an Se. Maj deshalb zu richten? Es liegt diese Frage zunächst so, ob es angemessen sei, einer Bitte, die deshalb von der Kurie der drei Stände gestellt ist, anzuschließen. Ein verehrtes Mitglied, von diesem Standpunkte die Frage richtig auffassend, hat ausgeführt, es würde dagegen gestimmt haben, wenn die Bitte von dieser Kurie ausgegangen wäre; etwas Anderes wäre es aber, da die Bitte von der Kurie der drei Stände herübergekommen sei und es sich also nur von dem Beitritt handle. Wir haben vorzugsweise die Pflicht, hier das, was das Land wünscht, in der Weise auszusprechen, wie jeder Einzelne von uns es aufgefaßt hat, und dabei uns von keinem äußeren Einfluß leiten zu lassen, keine Rücksicht weder auf andere Versammlungen noch auf Kommittenten zu nehmen, sondern nur und allein unserem unabhängigen, ehrlichen Gewissen zu folgen, und wir haben in diesen Aeußerungen nur die Rücksicht zu beobachten, daß wir die angestammte, die eingewurzelte Ehrfurcht gegen Se. Maj. den König nicht verletzen. Es fragt sich also, verletzt denn eine Bitte, wie die Abtheilung sie vorschlägt, diese Ehrfurcht? Ich brauche wohl nicht erst Nein zu sagen. Ich frage jeden von den Herren, wo darin etwas Unehrerbietiges liegt? Ich frage, ob Jemand sagen kann, wenn wir Se. Majestät unterthänigst bitten, das Prinzip, welches Sie ausgesprochen haben, für die Provinzial-Landtage, für die Ausschüsse, das Prinzip der Periodizität auch auf diesen centralständischen Körper zu übertragen, den Sie, — ich glaube nicht unbescheiden zu sein, wenn ich dies vermuthe — als die Schöpfung betrachtet haben, die aus Ihrem selbsteigensten Willen hervorgegangen ist; ich frage, ob Jemand sagen kann, daß es etwas Unehrerbietiges ist, wenn wir darum bitten und die Frage, ob die periodische Wiederkehr in 2, 3 oder 4 Jahren stattfinden solle, vertrauensvoll Sr. Maj. überlassen. — Wenn Jemand ganz unbefangen und unvorbereitet in diese Versammlung träte und man legte ihm die Frage vor: ist dies wohl eine ehrerbietige Bitte? Wenn Jemand käme und sähe, daß darüber noch eine große Spaltung zwischen Mitgliedern der Versammlung besteht, wie wir heute vernommen haben, daß Einige eine Art Unehrerbietigkeit in dieser Bitte sehen: ich glaube fast, es wäre ihm unbegreiflich. (Eine Stimme: Sehr gut, sehr richtig) Ich frage nun ferner, ob denn die Gründe, mit denen man das Unzeitgemäße solcher Petition behauptet hat, stichhaltig sind, und ob nicht viele Gründe dafür sprechen, daß es gerade im Interesse der Krone höchst wünschenswerth ist, daß die Petition ausgesprochen werde. Man hat davon gesprochen, es könnte darin eine Art Kompelle gefunden werden; es liege namentlich nach den Erfahrunge, die wir auf diesem Landtage gemacht hätten, in dieser Bitte eine Kompelle. Aber gerade, wenn man auf die Erfahrungen dieses Landtages hinweist, möchte darin eine Unterstützung dafür liegen, daß wir diese Bitte offen aussprechen. In ihr liegt das Kompelle gewiß nicht. Ist ferner die Erfahrung als eine solche hingestellt worden, die erst nach 4 Jahren eintreten könne, weil in der Allerhöchsten Botschaft dies als Motiv dafür angedeutet sei, daß in 4 Jahren der Vereinigte Landtag wieder einberufen werden solle, so frage ich, ob es denn noch eines Landtages bedürfen wird, um die Erfahrung in uns festzustellen, daß die Periodizität nothwendig sei? Ich glaube, wahrlich nicht, daß es hierzu der Erfahrung eines neuen Landtages bedarf. Deshalb glaube ich, daß wir mit vollem Grunde schon jetzt sagen können, die Periodizität des Landtages halten wir für höchst wünschenswerth und nothwendig zum Gedeihen der ständischen Institutionen.

Fürst W. v. Radziwill: Der Antrag, der vorliegt, mag nun kommen von der Krone, aus der anderen Kurie oder aus ihrem eigenen Kreise, so ist es nach meiner Ueberzeugung unsere Pflicht, ihn so objektiv als möglich zu betrachten und uns nur von unserer Ueberzeugung von dem Wohle des Staates leiten zu lassen. Es ist von einem geehrten fürstlichen Redner aus der Rheinprovinz und von dem fürstlichen Redner aus Schlesien uns das Beispiel der Aristokratie eines benachbarten Landes angeführt worden. Ich kann das Beispiel hier nicht ganz zutreffend finden. Diese Aristokratie hat in einer welthistorischen Krise sich selbst verlassen, sie hat daher aufgehört, als politische Corporation weiter fortzubestehen, so ehrenvoll auch die Individuen sind, die dieselbe belebt haben. Das ist eine Gefahr, die uns hier nicht bevorsteht. Denn gerade, daß wir so vollzählig hier sind, ist, wie von einem fürstlichen Redner der Rheinprovinz gesagt wurde, ein Beweis, daß wir nicht Willens sind, uns selbst zu verlassen. Ich, für mich, muß mich aus Nützlichkeits- und Nothwendigkeitsgründen aus voller Ueberzeugung der Formulirung der Abth. anschließen Die Gründe des fürstlichen Redners zu meiner Rechten sind es, die mich dabei leiten werden. Ich theile sie ganz. Der Unterschied, welcher zwischen dieser Formulirung und dem Antrage eines geehrten Redners aus Westphalen besteht, bezieht sich mehr auf die Fassung. Ich ziehe die Fassung der Abth. vor.

v. Massenbach: Ich wiederhole, daß ich mich gegen jede Petition erkläre, welche auf Periodizität des Landtags anträgt.

Graf v. Itzenplitz: Ich glaube, daß es der Weisheit Sr. Maj., den Absichten desselben und dem Wohle des Vaterlandes entspricht, wenn die Institutionen vom 3. Februar sich befestigen und wenn die Fortbildung derselben, von welcher Se. Maj. selbst gesprochen haben, auf dem Wege unterthäniger Bitten erfolgt und wenn diesfallsige Petitionen so eingereicht werden, daß Se. Maj. der König eine bestimmte und entscheidende Antwort darauf geben kann. Ich würde nicht aufgestanden sein, um dies zu sagen, ich hörte aber von einem Redner hier in meiner Nähe, daß es mehr Vertrauen zeige, nicht zu bitten, als eine bestimmte Bitte auszusprechen. Dem muß ich mich entschieden widersetzen. Was ist natürlicher, als den Vater, was vertrauensvoller, als den König ehrerbietig und bestimmt um das zu bitten, was man wünscht? Ich erkläre mich gegen das Amendement des Herrn Grafen von Landsberg. Es scheint mir dasselbe in die Kategorie der halben Maßregeln zu gehören. Es will Sr. Maj. die Sache anheimgeben, aber nicht als Bitte den Wunsch aussprechen, der als ein so allgemeiner doch klar am Tage liegt.

Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen: Ich trete dem Amendement des Grafen von Landsberg aus voller Seele bei. Mir kommt es vor Allem darauf an, daß die Art und Weise, wie die Anträge zu den Stufen des Thrones gelangen, eine solche sei, die Se. Majestät den König als höchsten Gesetzgeber nicht in die Nothwendigkeit versetzt, in Widerspruch mit einer eben nur erlassenen Gesetzgebung zu treten. Die Summa der uns vorliegenden Petitionen der Drei-Stände-Kurie läßt aber nichts von den Haupt-Institutionen der Gesetzgebung vom 3. Februar übrig. Die Annahme derselben in dieser Kurie würde aber gerade zu dem zu vermeidenden Widerspruch des Gesetzgebers mit seiner früheren Gesetzgebung führen. Von dieser Ansicht ausgehend, komme ich zur Periodizitätsfrage selbst. Daß die Periodizität ständischer Central-Versammlungen bei Institutionen, wie sie die Gesetzgebung vom 3. Februar geschaffen hat, eine Nothwendigkeit sei, ist durch das Gesetz selbst anerkannt. Sie ist dem Vereinigten Ausschusse zugewiesen. Die Nothwendigkeitsfrage ist somit erledigt. Es fragt sich also nur: ist es besser, daß die Ausschüsse eine solche Periodizität erleben oder der Vereinigte Landtag. Wird für den Vereinigten Landtag entschieden, so fallen die Aus-

schüsse von selbst. Somit fallen also schon zwei Hauptbedingungen der Gesetzgebung vom 3. Februar. Die Drei-Stände-Kurie hat diese Frage der Periovisirung des allgemeinen Landtages bejaht. In diesem Ja liegt die höchste Anerkennung für die Institution der Herren-Kurie, da bei Verneinung dieser Frage die Herren-Kurie nur selten in den Fall gekommen sein würde, ihren hohen und schönen Beruf gegen König und Vaterland zu erfüllen. Aus diesem letzteren Grunde scheint es unzweifelhaft, daß auch die Herren-Kurie dieses Ja aussprechen werde. Indessen für jetzt bewegt sich die Beantwortung dieser Frage mit den dafür angeführten anderweitigen Gründen, für mich nur auf dem Felde der Theorie; denn wir haben erst die praktische Erfahrung eines Vereinigten Landtages. Die Ausschüsse, wie sie seit dem 3. Februar d. J. geschaffen sind, sind noch gar nicht zusammen gewesen, also fehlt deren Erfahrung ganz. Es scheint mir voreilig, über die Unzweckmäßigkeit der Ausschüsse sofort abzusprechen. Die Erfahrung aber walten zu lassen, ist eine goldene Regel. Zu zweien Malen hat des Königs Majestät diese goldene Regel uns ins Gedächtniß gerufen, in der Thron-Rede und in der Allerhöchsten Botschaft vom 22. April, als Se. Majestät die junge Gesetzgebung vom 3. Februar Allerhöchstselbst für bildungsfähig erklärten und unseren Wünschen zuvorkamen, indem uns die Wiedereinberufung des Vereinigten Landtages nach vier Jahren verheißen wurde, gerade um Erfahrungen zu sammeln. Diese Verheißung verlangt eben so unterthänige, als dankbare Anerkennung. Wie können wir diese schöner beweisen, als wenn wir beschließen, mit unserem Könige den Weg der Erfahrung zu betreten. Dieser Weg ist der Weg der Vorsicht, also auch der Weg der Weisheit. Aus diesen Gründen, und weil ich eine bestimmte Bitte an Se. Majestät zu richten nicht für zeitgemäß halte, schließe ich mich der Ansicht an, daß die Herren-Kurie zwar ihre Wünsche über die Periodisirung des Allgemeinen Landtages vor den Stufen des Thrones ausspreche, aber die Erledigung dieser Frage der Erfahrung und Weisheit Sr. Majestät völlig anheimstelle, und daß wir dem Könige mit Vertrauen lohnen, durch dessen Vertrauen wir allein hier sind. Bezeichnen wir den heutigen Tag eines ewig glorreichen Sieges, wo Tausende von Vaterlandssöhnen für König und Vaterland stritten und ihr Leben zum Opfer brachten, und Blut in Strömen floß; bezeichnen wir diesen Tag, sage ich, durch einen zweiten Sieg, durch einen Sieg über uns selbst, indem wir die Art und Weise wohl erwägen, in der wir Sr. Majestät unsere Wünsche vortragen, indem wir den Drang nach zu raschem Handeln in uns bekämpfen und dem Gefühle Raum geben, daß wir Se. Majestät bei einer so jungen Gesetzgebung nicht drängen dürfen, die Er ja selbst als bildungsfähig bezeichnet hat. Nicht Worte noch Gefühle sollen unsere Berathungen und Beschlüsse leiten; wenn aber Worte und Gefühle eine tiefe Gesinnung in sich schließen, dann lassen Sie dieselbe bei uns Eingang finden und auf uns einwirken, damit wir durch Handlungen und Thaten uns des Vertrauens Sr. Majestät des Königs würdig zeigen. Ich stimme für den Antrag des Grafen Landsberg.

Graf v. Arnim: Ich glaube, es ist fast überflüssig, wenn ich ausspreche, wie schmerzlich ich es fühle, einer anderen Ansicht sein zu müssen, als das durchlauchtigste Mitglied, auf dessen Gegenwart und Theilnahme an den Verhandlungen die hohe Kurie gewiß stolz ist. Wenn ich eine andere Ansicht in dieser Beziehung ausspreche, wenn ich glaube, daß der Anschluß an das Amendement des Grafen von Landsberg, was der durchlauchtigste Redner so eben empfohlen hat, zu bedenklicheren Folgen führen könne, als die Annahme der einfachen Bitte, wie wir sie vorgeschlagen, so nöthigt mich, diese meine Ansicht abermals auszusprechen, der Umstand, weil es sich hier nicht um die Verfechtung einer einzelnen Ansicht, nicht um persönliche Wünsche, sondern weil es sich nach meiner Meinung um das Wohl der Krone, um das Wohl des Landes handelt und wir in dieser Beziehung jene Unabhängigkeit, die ich früherhin nach einer anderen Seite hin in Anspruch genommen habe, hier gegen Jedermann festzuhalten einmal genöthigt sind. Es ist darauf hingewiesen worden, daß wir durch diese Bitte gewissermaßen Se. Majestät in Widerspruch mit der von ihm gegebenen Gesetzgebung setzen, daß wir bitten würden, Se. Majestät möge einen Widerspruch mit Seiner Gesetzgebung eintreten lassen. Ich glaube nicht, daß es so aufgefaßt werden könne, ich glaube, daß Se. Majestät die Periodizität in die Gesetzgebung hineingelegt, zunächst aber die Ausschüsse hierzu bezeichnet und der Erfahrung vorbehalten habe, dereinst die Vereinigten Landtage periodisch zu machen. Betrachtet man den Ausspruch, daß man die Wiederkehr des Vereinigten Landtags ersprießlich und ersprießlicher halte, als die der Ausschüsse, betrachtet man diesen Ausspruch als einen Widerspruch gegen die Königliche Gesetzgebung, so liegt das nach meiner Meinung eben so gut auch in dem Amendement des Grafen von Landsberg. Dieses Amendement sagt: „Die Herren-Kurie ist der Ansicht, daß es zur Erreichung der weisen und wohlthätigen Absichten, welche Se. Majestät den König bei Erlassung der Verordnung vom 3 Februar c. geleitet haben, entsprechend sein dürfte, wenn statt der periodischen Wiederkehr der Vereinigten Ausschüsse vielmehr die periodische Einberufung eines Vereinigten Landtages in einer von des Königs Majestät zu bestimmenden Frist angeordnet werden möchte. Sie glaubt die Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit mit Vertrauen Sr. Majestät dem Könige anheimstellen zu dürfen."

Prinz von Preußen, Königl. Hoheit (ersucht den Grafen v. Arnim, den Schluß des Amendements des Grafen von Landsberg vorzulesen): Das ist das, womit ich meine Rede angefangen habe, nämlich, daß mir Alles auf die Art und Weise ankommt.

Graf v. Arnim: Diese Behauptung: die Wiederkehr des Vereinigten Landtags sei dasjenige, was die heilsamen und wohlthätigen Absichten Sr. Majestät mehr erfüllen werde, sagt nur mit anderen Worten, sie sei das, was nach der Ansicht der Herren-Kurie nützlich und heilsam ist. Insofern begegnet sich das Amendement vollkommen mit der Bitte, die wir aussprechen, denn auch unsere leitet diese Ansicht. Es ist ferner gesagt worden, es erscheine voreilig, wenn man über die Unzweckmäßigkeit der Periodizität der Ausschüsse schon jetzt absprechen wolle; das Amendement spricht sich aber ebenfalls bereits über die relative Unzweckmäßigkeit der Ausschüsse aus, denn es sagt: „Da die periodische Wiederkehr des Vereinigten Landtages nützlicher sein dürfte, als die Wiederkehr der Vereinigten Ausschüsse", — es spricht also dasselbe Urtheil über die Unzweckmäßigkeit der Ausschüsse und ihre periodische Widerkehr aus, wie die Bitte, und in dieser Beziehung trifft der Vorwurf der Voreiligkeit sowohl das Amendement, als unsere Bitte. Es ist ferner gesagt worden, es sei voreilig, die Erfahrung müsse abgewartet werden. Gewiß, glaube ich, wird man mich nicht für einen Solchen halten, der leichtfertig in politischen Dingen anders als an der Hand der Erfahrung gehen will. Aber ich meine, daß hier eine zweifache Erfahrung in Frage steht; die eine ist die, welche die Stände gemacht haben und haben machen können in dem Zeitraum, wo sie versammelt gewesen sind; Se. Majestät der König hat die Ansicht gehegt, es sei vielleicht zu Feststellung dieser Erfahrung noch eines ferneren Landtages bedürftig. Ich habe vorhin schon bemerkt, ich glaube, die Stände haben aus dem diesmaligen Landtage die vollkommene feste Ueberzeugung in sich, daß dieses Aussprechen ihrer Ansichten keiner weiteren Erfahrungen bedürfe, ja die Ueberzeugung, daß die Wiederkehr des Landtags ohne Periodizität zu höchst bedenklichen, zu höchst traurigen Ergebnissen führen könnte. Diese Ueberzeugung berechtigt, nach meiner Meinung, die Stände vollkommen, ja verpflichtet sie, diese Erfahrung Sr. Majestät vorzutragen. Sie haben keine weitere Zeit dazu; wenn wir diese Räume verlassen haben, ist die Zeit unserer Thätigkeit zu Ende, unsere Erfahrungen finden dann keinen Ausspruch mehr.

Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen: Der Redner hat die Beantwortung meines Vortrages mit der Bemerkung begonnen, daß er für sich und Jeden in dieser Versammlung die Unabhängigkeit seines Urtheils und Votums in Anspruch nehme. Ich erinnere mich nicht, daß ich irgend Jemanden in diesem Saale diese Unabhängigkeit abgesprochen hätte; wenn ich das nicht gethan habe, so muß ich auch im voraus diese Unabhängigkeit für mich in Anspruch nehmen, und so wie Jeder von Ihnen, meine Herren, sein Votum ausspricht, so spreche auch ich es aus. Wenn der Redner gesagt hat, die Erfahrung stehe uns bereits zur Seite, so ist dies eine individuelle Ansicht, die ich nicht theile; ja selbst, wenn ich sie theilte, würde ich dessenungeachtet bei meinem vorigen Votum stehen bleiben, daß wir es Sr. Majestät dem König anheimstellen, diesen wichtigen Beschluß erst nach weiteren Erfahrungen zu fassen, und daß der zu stellende Antrag in einer Form beliebt würde, die nicht verletzte und den Gesetzgeber nicht in Widerspruch mit sich selbst brächte. Gegen diesen Widerspruch ist bemerkt worden, er bestände nicht. Ich habe mir erlaubt, den Redner bereits zu unterbrechen und zu sagen, daß, wenn er diesen Widerspruch fände, es eben darauf ankomme, in welcher Form dieser Antrag gestellt wird, den wir zu fassen im Begriff sind. Wenn zuletzt bemerkt worden ist, daß, wenn nicht eine bestimmte Bitte ausgesprochen, sondern nur die Worte des Amendements gebraucht würden, nämlich, daß nur ein Wunsch ausgesprochen wird, so weiß ich nicht, warum des Königs Majestät nicht auf diesen ausgesprochenen Wunsch ebensowohl einen Erlaß basiren können, als auf eine ausgesprochene Bitte. Wenn Se. Majestät als höchster Gesetzgeber binnen hier und vier Jahren eine Aenderung in Allerhöchstdero Gesetzen vornehmen wollen, so werden Sie es von Selbst thun, wir mögen darum gebeten oder nur einen Wunsch ausgesprochen haben. Warum Se. Majestät aber eine Aenderung solcher Gesetze nicht vornehmen sollen, weiß ich nicht. Das Gesetz sagt ausdrücklich, daß Allerhöchstdieselben Sich vorbehalten, den Rath der Vereinigten Stände über die Aenderung ständischer Gesetze zu hören, aber das „Muß" ist nicht ausgesprochen. Sollten also Se. Majestät geruhen, auf unsere Bitte, auf unseren Wunsch eine Veränderung der Gesetze eintreten zu lassen, so wird Allerhöchstderselbe befehlen, ob der Rath der Versammlung zu hören ist oder nicht. Sie werden dies in dem einen, wie in dem anderen Falle thun, der Antrag mag dieserhalb als eine Bitte oder nur als ein Wunsch ausgesprochen worden sein.

Graf von Redern: Es scheint in dieser Frage von hoher Wichtigkeit, daß eine möglichst große Majorität in der Kurie erzielt werde, und es dürfte vielleicht möglich sein, die verschiedenen Ansichten, die sich kundgethan haben, dadurch zu vereinigen, daß man dem Antrage der Abtheilung gemäß sagt: „dem Beschlusse der Kurie der drei Stände mit der Modification beizutreten, Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die periodische Einberufung u. s. w. aussprechen zu wollen", und dann ferner hinzufügt: „Die Kurie glaubt die Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit mit Vertrauen Sr. Majestät anheimstellen zu dürfen." Darin wird das ausgesprochen, worauf ein erlauchter Redner einen besonderen Werth legte, und das, was der andere Theil der Versammlung als wünschenswerh beantragt hat, bleibt stehen.

Marschall: Es fragt sich, ob dieser Vorschlag die gesetzlich nothwendige Unterstützung von 6 Mitgliedern findet (Wird ausreichend unterstützt.) Wenn keine weitere Bemerkung erfolgt, so kommen wir zur Abstimmung.

Graf v. Landsberg: Ich erlaube mir die Frage, ob jetzt schon über das Amendement abgestimmt werden, oder ob ich darüber noch etwas bemerken darf?

Marschall: Zu Allem, was noch über den Bericht der Abth. und über die in der Berathung gemachten Vorschläge beigebracht werden soll, ist es jetzt an der Zeit.

Graf v. Landsberg: Es ist die Behauptung aufgestellt worden, daß meinem Amendement keine Bitte zum Grunde läge. Man könnte die Fassung so formuliren, daß statt der Worte: „Sie glaubt die Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit mit Vertrauen Sr. Maj. dem Könige anheimstellen zu dürfen", es vielmehr heiße: „Und erbittet die Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit im Vertrauen auf die Weisheit Sr. Majestät"

Graf zu Solms-Baruth: Ich schließe mich dieser Fassung darum an, weil vorhin dem Grafen v. Landsberg der Vorwurf gemacht worden ist, in seinem Amendement sei keine Bitte enthalten. Wenn also das Wort „Bitte" hineinkommt, so wird der Zweifel beseitigt sein.

Graf v. Redern: Ich will mir erlauben, mein Amendement, wie es jetzt formulirt ist, vorzulesen: „Se. Maj. allerunterthänigst zu bitten, die periodische Einberufung des Vereinigten Landtages in einer von Allerhöchstdemselben zu bestimmenden Frist Allergnädigst aussprechen zu wollen. Die Herren-Kurie übergiebt ehrfurchtsvoll die Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit mit unbedingtem Vertrauen Sr. Majestät dem Könige."

Graf Lynar: Es ist von Seiten mehrerer Mitglieder ausgesprochen worden, daß man nicht mehr wisse, wie das Amendement des Grafen v. Landsberg laute, und ehe wir uns entscheiden, ob wir für den Vorschlag der Abtheilung, oder für das Amendement des Grafen v. Landsberg, oder für das

des Grafen v. Redern stimmen, muß ich bittn, die Amendements nochmals vollständigst verlesen zu lassen.

Marschall: Dieser Verlesung steht nichts entgegen.

Fürst Lichnowsky: Dem muß ich mich um so mehr anschließen, als ich aus den letzten Worten Sr. Durchlaucht nicht verstanden habe, welcher Antrag zuerst zur Abstimmung gebracht werden soll.

Marschall: Der Antrag der Abtheilung.

Fürst Lichnowsky: Ohne weitere Modifikationen?

Marschall: Wie er dasteht, und event. der Vorschlag, welcher von dem Grafen v. Landsberg gemacht ist, und welcher jetzt noch einmal zu vernehmen sein wird.

Fürst Lichnowsky: Und wann kommt das Amendement des Grafen v. Redern zur Abstimmung? (Eine Stimme: Unmittelbar darauf.)

Graf v. Landsberg: Das Amendement würde so lauten: „Die Herren-Kurie tritt dem Antrage der Kurie der drei Stände dahin bei, daß zur Erreichung der weisen und wohlthätigen Absichten, welche Se. Majestät den König bei Erlassung der Verordnung vom 3. Februar d. J. geleitet haben, entsprechend sein dürfte, wenn statt der periodischen Wiederkehr der Vereinigten Ausschüsse vielmehr die periodische Einberufung des Vereinigten Landtages in einer von des Königs Majestät zu bestimmenden Frist angeordnet werden möchte, und erbittet die Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit im Vertrauen auf die Weisheit Sr. Majestät."

Marschall: Nun ist es also in eine ganz verständliche Fassung gebracht worden. (Eine Stimme: Und das Amendement des Grafen v. Redern würde das dritte sein.) Wenn überhaupt nach der Abstimmung über den Antrag der Abtheilung es noch erforderlich ist, wird zunächst die Abstimmung über den Vorschlag des Grafen v. Landsberg und dann über den des Grafen v. Redern folgen. Wenn der Antrag der Abtheilung angenommen wird, fällt jede weitere Fragestellung fort. (Ruf zur Abstimmung.) Wir werden nun zur Abstimmung kommen.

Fürst Lichnowsky: Ich begehre den namentlichen Aufruf.

Marschall: Es hat sich bisher immer vollständig genügend gezeigt, daß die Abstimmung durch Zählen erfolgt ist, wenn überhaupt das Bedürfniß einer vollständigen Ermittelung sich herausgestellt hat, und es wird auch in diesem Falle genügen können, besonders da die Zahl der Mitglieder von dem Secretair schon festgestellt ist. Diejenigen also, welche dem Antrage der Abtheilung beistimmen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben. (Da trotz mehrmaliger Abzählung das Stimmenverhältniß nicht genau ermittelt werden konnte, findet auf nochmaliges Begehren des Fürsten Lichnowsky, welches durch eine genügende Anzahl Mitglieder unterstützt ward, die namentliche Abstimmung statt, welche das Resultat ergab, daß die Frage mit 41 Stimmen bejaht und mit 26 verneint wurde.

Marschall: Die weitere Frage ist gerichtet auf den Antrag des Grafen v. Landsberg, der also noch einmal zu verlesen ist. (Geschieht.) Es wird wohl möglich sein, auf dem kürzeren Wege durch Aufstehen und Sitzenbleiben diese Frage zur Abstimmung zu bringen, und es werden also diejenigen, welche dem Antrage, wie er eben verlesen worden ist, beitreten, das durch Aufstehen zu erkennen geben Der Antrag hat die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln nicht gefunden, und die Abstimmung ist also nun gerichtet auf den noch weiter im Laufe der Berathung gemachten Vorschlag des Grafen v. Redern, der ebenfalls nochmals zu verlesen ist. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend verstanden, wir können also zur Abstimmung schreiten. Diejenigen, welche dem Antrage beitreten wollen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben haben. (Geschieht.) Der Antrag ist mit gesetzlich nöthiger Majorität von zwei Dritteln angenommen.

Fürst v. Lichnowski: Welches ist das Stimmenverhältniß?

Marschall: 49 Stimmen sind für, 18 gegen den Antrag. Die nächste Sitzung wird auf morgen Vormittag um 10 Uhr anberaumt, und die heutige erkläre ich für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um $4\frac{3}{4}$ Uhr.)

Sitzung der Herren-Kurie am 19. Juni.

Die Sitzung wird unter dem Vorsitze des Marschalls, Fürsten zu Solms, eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung der Herren-Kurie wird verlesen und genehmigt.

Der Referent v. Keltsch verliest das Gutachten über die zweite Bitte der Kurie der drei Stände, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 3. Februar c.: „Die zweite Bitte der Kurie der drei Stände ist darauf gerichtet: Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, den Wegfall der Ausschüsse Allergnädigst auszusprechen, gleichfalls Bezug nehmend auf die frühere Gesetzgebung und aus Gründen der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit. Völlig anerkannt wird von allen Seiten, daß der Gesetzgeber sich in den früheren Gesetzen das Wie? und Wann? des Schaffens ständischer Central-Versammlungen vorbehalten hat. Aber eben so vereinigen sich die verschiedenen Ansichten größtentheils auch darin, daß es in dem Geiste der früheren Gesetzgebung liege, daß nur eine centralständische Versammlung geschaffen werde Lehrreich zeigt die Geschichte früherer ständischer Körperschaften, daß Ausschüsse mit umfassender Wirksamkeit neben Haupt-Versammlungen die Bedeutung der letzteren neutralisirt oder selbst der gedeihlichen Spannkraft entbehrt haben. Mit der Ansicht der Kurie der drei Stände, daß die ständischen Ausschüsse nicht direkt aus den Provinzial-Landtagen hervorgehen, wird zwar nicht übereingestimmt, da sie doch jedenfalls nur aus den im Vereinigten Landtage sich findenden Provinzial-Landtagen, wenngleich mit einigen Modificationen, hervorgehen. Aber eine Nützlichkeit ihres Bestehens läßt sich nicht in solchem Maße erwarten, als es in der landesväterlichen Absicht Sr. Majestät des Königs gelegen hat. Aus diesen Gründen hat die Majorität mit 10 Stimmen sich zu dem Vorschlage vereinigt: der Bitte der Kurie der drei Stände dahin beizutreten: Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, den Wegfall der durch die Verordnung vom 3. Februar 1847 geschaffenen ständischen Ausschüsse aussprechen zu wollen. Die Minorität mit 3 Stimmen hat sich gegen den Beitritt zu dem Beschlusse erklärt, in ihren Gründen aber dahin sich getheilt, daß eine Stimme diese Ausschüsse zwar nicht befürwortet, aber auch in dieser Hinsicht Se. Majestät nicht gedrängt zu sehen wünscht und diese Bitte für überflüssig hält, im Falle Periodizität des Vereinigten Landtages bewilligt werde, — eine andere Stimme die Ausschüsse für ein sehr nützliches Institut hält, — die dritte Stimme dehalb, weil sie nicht um Periodizität des Vereinigten Landtages bittet, auch nicht für die übrigen Petitionsanträge stimmen zu können glaubt.

Graf Lynar: Ich erkenne in dem Antrage, daß Se. Majestät schon jetzt gebeten werden soll, den Vereinigten Ausschuß aufzuheben, ein Drängen und kann mich dem nicht anschließen, und ich bitte also aus meiner innersten Ueberzeugung, dem Antrage der Abtheilung nicht beizutreten.

Fürst Lichnowsky: Wir haben in der Abtheilung angenommen, daß, wenn Se. Majestät geruhen sollten, unserer gestrigen Bitte zu willfahren, die heutige dann von selbst folgt; willfahrt Se. Majestät aber der ersten nicht, so glaube ich dennoch nicht, daß die zweite Bitte isolirt dastehen, sondern nur eine andere Erledigung erfahren würde; daß nämlich die Ausschüsse nicht wegfallen würden, weil der Vereinigte Landtag periodisch nicht einberufen werden soll.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich habe mir ein Amendement zu der jetzt vorliegenden Frage zu stellen erlaubt. Es lautet: „Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, die Verordnung des 3. Februars 1847 über den Vereinigten Ausschuß und dessen Befugnisse Allergnädigst dahin abändern zu wollen, daß diesem Ausschusse in seinem Verhältnisse zu dem Vereinigten Landtage keine weiteren Rechte eingeräumt werden möchten, als solche dem ständischen Ausschusse der Provinzial-Landtage diesem letzteren gegenüber durch die Verordnung vom 21. Juni 1842 beigelegt waren und solches näher aus den §§. 2 und 4 der letztgedachten Verordnung hervorgeht."

Marschall: Es ist zuvörderst zu entnehmen, ob der Vorschlag die gesetzliche Unterstützung findet. (Er hat sie gefunden.)

Graf zu Lynar: So gern ich mich mit der Fassung des Amendements des Fürsten Radziwill einverstanden erkläre und mich ihm in späterer Zeit vielleicht gern anschließen werde, so vermag ich es aus anderweit geltend gemachten Gründen für diesen Landtag nicht. Ich glaube, daß bis zum nächsten Vereinigten Landtage die provinzialständischen Ausschüsse vollständig genügen werden, und daß es vollkommen an der Zeit bleibt, die fragliche Bitte an Se. Maj. bei dem Beginne des nächsten Vereinigten Landtages zu richten.

Marschall: Wir werden nunmehr zur Abstimmung kommen können. Es wird also die erste Frage auf den Antrag der Abtheilung zu richten sein, und nach der Erläuterung, die wir von dem Antragsteller erhalten haben, scheint es nicht mehr zweifelhaft zu sein, daß ich im voraus erklären kann und, obliegender Pflichten wegen, erklären muß, daß die zweite Frage auf den Antrag des Fürsten v. Radziwill gerichtet werden wird. Die erste Frage heißt also: Tritt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung bei? Er wird noch einmal verlesen werden.

Referent v. Keltsch: Der Antrag lautet jetzt in seiner richtigen Fassung: „Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, den Wegfall des durch die Verordnung vom 3. Februar 1847 geschaffenen ständischen Ausschusses aussprechen zu wollen."

Marschall: Diejenigen, welche dem Antrage der Abtheilung beistimmen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben. (Pause.) Es haben 34 Stimmen mit Ja und 32 Stimmen mit Nein gestimmt; es ist also die erforderliche Majorität von zwei Dritteln nicht vorhanden. Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die zweite Frage, welche auf das Amendement des Fürsten v. Radziwill zu richten ist. Sie lautet: „Tritt die Versammlung dem Vorschlage des Fürsten Wilhelm v. Radziwill bei? Diejenigen, welche dem Antrage beitreten, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben. (Es erheben sich viele Mitglieder, der Marschall erkennt die Majorität, und der Secretair unterzieht sich außerdem noch einer Zählung und erklärt, daß 45 Mitglieder die Frage bejaht haben.) Wir kommen zur weiteren Bericht-Erstattung.

Referent (liest den Passus III. aus dem Gutachten vor): III. Der dritte Antrag der Kurie der drei Stände geht dahin: Sr. Majestät den König zu bitten, daß Allerhöchstdieselben anzuerkennen geruhen möchten, es könne der Beirath des Vereinigten Landtages nicht durch Verhandlungen mit einzelnen Provinzial-Landtagen ausgeschlossen sein, auch hier mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung und aus Gründen der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit. Die Majorität der Abth. mit 7 Stimmen schlägt vor: der Bitte der Kurie der drei Stände unverändert beizutreten. Sie ist jedoch dabei der Meinung, daß nur solche Gesetze, welche die ganze Monarchie angehen, nicht ohne Einholung des Beiraths des Vereinigten Landtags emanirt werden möchten, wünscht aber keineswegs, daß schon jedes Gesetz, welches mehr als eine Provinz betrifft, deshalb nur dem Vereinigten Landtage vorgelegt werden möge. Die Minorität von 6 Stimmen hat sich gegen den Beitritt zu der Bitte erklärt. Sie hat für sich angeführt, daß das Gouvernement allgemeine Gesetze nur in seltenen Fällen blos den Provinzial-Landtagen vorlegen werde, und daß der Regierung zu enge Gränzen gesteckt würden, wenn sie bei allen allgemeinen Gesetzen den Vereinigten Landtag hören solle, da dergleiche Gesetze häufig nur ganz einfache, in sich abgeschlossene Rechtsfragen beträfen, und durch augenblickliches Bedürfniß hervorgerufen würden. Auch ist von einer Seite aus Nützlichkeitsgründen die Beibehaltung des §. 3 der Verordnung vom 3. Februar 1847 über die periodische Zusammenberufung des ständischen Ausschusses wünschenswerth gefunden worden."

Marschall: Da keine Bemerkung erfolgt, so kommem wir zur Abstimmung. Die Frage ist auf den Antrag der Majorität der Abtheilung zu richten.

Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen: Ich wollte mir die Erklärung erbitten, wie der Antrag der Kurie der drei Stände zu verstehen sei; dieser lautet: „Sr. Majestät den König zu bitten, daß Allerhöchstdieselben anzuerkennen geruhen möchten, es könne der Beirath des Vereinigten Landtags nicht durch Verhandlungen mit einzelnen Provinzial-Landtagen ausgeschlossen sein." Heißt das also, daß, wenn ein Gesetz dem Provinzial-Landtage vorgelegen hat, es dessenungeachtet vor den Vereinigten Landtag kommen, also einen doppelten Geschäftsgang gehen soll?

Graf Arnim: Der Herr Referent wird darüber die nächste Auskunft geben können; indessen ist es seitens der Majorität der Abtheilung nicht so verstanden worden, sondern dahin, wie Seite 4 am Schlusse gesagt ist: „Sie ist jedoch dabei der Meinung, daß nur solche Gesetze, welche die ganze Monarchie angehen, nicht ohne Einholung des Beiraths des Vereinigten Landtags emanirt werden möchten, wünscht aber keineswegs, daß schon jedes

Gesetz, welches mehr als eine Provinz betrifft, deshalb nur dem Vereinigten Landtage vorgelegt werden möge."

Referent v. Keltsch: Zur Aufklärung muß ich mir erlauben, noch zwei Sätze hinzuzufügen. Es kommt auf zweierlei hier an, einmal darauf, was man unter dem Ausdrucke „allgemeine Gesetze" verstehen kann, und da hat die Majorität angenommen, daß in dieser Beziehung allgemeine Gesetze nur die seien, welche die ganze Monarchie, also alle Provinzen, betreffen. Sie hat dagegen angenommen, daß solche Gesetze, die nur mehr als eine Provinz, etwa zwei oder drei, betreffen, in dieser Beziehung nicht den allgemeinen Gesetzen beizurechnen seien. Davon ausgehend, hat nun die Majorität der Abtheilung sich erklärt, dem Antrage der Kurie der drei Stände sich anzuschließen. Es kommt aber noch eine andere Seite des Gegenstandes in Betracht, daß nämlich die Abtheilung geglaubt hat, den Antrag der Kurie der drei Stände dahin verstehen zu müssen, daß diese annimmt, daß, wenn die Krone ein allgemeines, die gesammte Monarchie betreffendes Gesetz den Provinzial-Landtagen zur Berathung habe vorlegen lassen, dann doch noch einmal die letze Berathung am Vereinigten Landtage erfolgen solle. So ist es verstanden worden. Scheint es nöthig, so könnte ich den betreffenden Satz aus der Bitte der Drei-Stände-Kurie noch einmal vorlesen; wir haben aber geglaubt, daß er in seiner Wirkung nicht anders zu verstehen sei.

Graf von Itzenplitz: Nach dem Antrage der Abtheilung ist nicht gemeint, daß dies rückwirkende Kraft haben sollte, daß also auch die Gesetze, welche bereits nach der dermalen geltenden Gesetzgebung den Provinzialständen vorgelegen haben, z. B. die Wegeordnung, nicht noch einmal an den Vereinigten Landtag zu kommen brauchen, auch wenn sie die ganze Monarchie betreffen. Hätte man es anders verstanden, so würde es nicht im Einklange stehen mit unserem Beschlusse vor vorgestern.

Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen: Also wenn Sr. Majestät der König allen acht Provinzial-Landtagen das Gesetz vorgelegt hat, diese es angeommen haben, soll es zurückgelegt werden, bis es dem Vereinigten Landtage noch einmal vorgelegt ist? Das wäre doch in der That ein Geschäftsgang, den ich nicht verstehe, ein Aufenthalt, der nicht zu rechtfertigen wäre.

Fürst Lichnowsky: Ich habe mich in der Majorität befunden und kann hier nur das wiederholen, was ich gestern bereits sagte, daß wir alle nachfolgenden Paragraphen oder Abschnitte dieser Petition als Folgen des ersten ansehen. Wenn Sr. Majestät der König geruhen sollte, auf unsere gestern ausgesprochene Bitte einzugehen und uns Periodizität zu geben, so würde der Landtag binnen einer positiven, hoffentlich nicht langen Frist wieder zusammenkommen. Jene Gesetze, von denen wir wünschen, daß sie nicht von den Provinzial-Landtagen, sondern von dem Vereinigten Landtage berathen werden, würden dann von uns berathen werden; so wie alle Provinzialgesetze, insofern sie nur einzelne Provinzen betreffen, nur von den Provinzial-Landtagen, nicht von dem Vereinigten Landtage berathen würden. Dem durchlauchtigsten Mitgliede habe ich also die Ehre, zu antworten, daß die Majorität nicht die Absicht gehabt hat, zu vermuthen, daß Sr. Majestät der König ein Gesetz den acht Provinzial-Landtagen und dann wieder dem Vereinigten Landtage übergeben werden, sondern wenn der König den Vereinigten Landtag periodisch einberufen geruhen sollte, würden allgemeine Gesetze nicht mehr den acht Provinzial-Landtagen übergeben werden.

Marschall: Wenn weiter keine Bemerkung erfolgt, so kommen wir zur Abstimmung. Diejenigen Mitglieder, welche dem Antrage der Abth. beitreten, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

Domprobst v. Krosigk: Wenn die Gesammt-Anzahl von 66 stimmenden Mitgliedern noch richtig ist, wofür ich jedoch nicht einstehen kann, so ergiebt die Zählung 26 bejahende und folglich 40 verneinende Stimmen.

Marschall: Wir kommen zur weiteren Berichterstattung.

Referent v. Keltsch: Der vierte Punkt ist etwas verwickelter: IV. Die beiden Petitions-Anträge der Kurie der drei Stände, welche sich mit den Grundsätzen über Aufnahme neuer Schulden beschäftigen, zerfallen in zwei Theile: (Zu IV. a.) Der eine Antrag faßt die Wirksamkeit der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen ins Auge und ist dahin gerichtet: a) Seine Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, Allergnädigst anerkennen zu wollen, daß nur mit Zustimmung des Vereinigten Landtages Landesschulden rechtsgültig kontrahirt werden können. Falls jedoch der unbedingten Anwendung dieses Gesetzes erhebliche Bedenken entgegenstehen möchten, dem Vereinigten Landtage eine darauf bezügliche Proposition huldreichst vorlegen zu lassen. Für den Beitritt zu dem ersten Satze des Antrags, welcher das als Regel geltende Prinzip enthält, hat die Abth. mit einer Majorität von 10 gegen 2 Stimmen sich erklärt. Dem zweiten Satze des Antrages: „Falls jedoch der unbedingten Anwendung dieses Gesetzes erhebliche Bedenken entgegenstehen möchten, dem Vereinigten Landtage eine darauf bezügliche Proposition huldreichst vorlegen zu lassen," hat die Abth. mit 8 gegen 4 Stimmen nicht beitreten zu können geglaubt. Die Abth. hat diesen Theil des Antrages so verstanden, daß die Kurie der drei Stände nur ganz unzweifelhaft die Zuziehung der Deputation bei Aufnahme von Kriegsschulden beseitigt wissen wolle, — ihrerseits sich aber enthalten habe, Sr. Majestät schon bestimmte Vorschläge in dieser Beziehung im Wege der Petition vorzutragen, vielmehr des Königs Majestät nur bitten wolle, dem Vereinigten Landtage eine darauf bezügliche Proposition vorlegen zu lassen. Insoweit es sich nur um den Wegfall der Zuziehung der Deputation bei der Kontrahirung von Kriegsschulden handelt, ist auch die überwiegende Mehrzahl der Abtheil. mit der Ansicht der Kurie der drei Stände einverstanden. Für den von der Kurie der drei Stände erbetenen Weg einer Allerhöchsten Proposition hat sich jedoch in der Abth. nur eine Minorität von 4 Stimmen erklärt. Sie glaubte, daß hierdurch Sr. Majestät weiserem Ermessen am besten überlassen werde, die geeignetste Maßregel vorzuzeichnen. Die Majorität mit 8 Stimmen hat jedoch diesem Theile der Petition nicht beitreten können. Sie ging davon aus, daß die Berathung einer solchen Proposition zu allen den Diskussionen zurückführen werde, welche schon auf diesem Landtage über den Gegenstand stattgefunden, daß es daher gerathener scheine, die Petition schon in solcher Lage an den Thron zu bringen, daß Se. Majestät in den Stand gesetzt sei, die definitive Entscheidung auszusprechen. In Erwägung kam hierbei: daß die besonderen Verhältnisse des preußischen Staats es erfordern, demselben für Kriegszeiten die höchstmögliche Spannkraft zu sichern, dsß es nicht für unbedingt gewiß gehalten wird, wie sich die Nothwendigkeit strengster Geheimhaltung bis zum letzten Augenblicke mit der Möglichkeit, den Vereinigten Landtag zu jeder Zeit versammeln zu können, unter allen Umständen vereinigen lassen werde, — daß, wenn es der Krone erschwert ist, in Kriegszeiten Schulden zu machen, dies leicht zu einer übergroßen Steigerung des Kriegsschatzes während des Friedens führen kann, welche die Industrie drücken würde, — daß die Nothwendigkeit nachträglicher ständischer Genehmigung der durch die Krone kontrahirten Kriegsschulden, wenn auch nicht den Kredit des Staates gefährden, doch dahin führen könne, ungünstige Bedingungen der Kriegsanleihe herbeizuführen. Aus diesen Gründen wird die beste Vereinigung der Kraft und Rechte der Krone und des Wohles des Landes darin gefunden, daß ausdrücklich ausgesprochen werde, daß Se. Majestät das unbestreitbare Recht der Krone behalten möge, in allen Fällen, in welchen die Einberufung des Vereinigten Landtags unausführbar ist, ohne Zuziehung ständischer Organe, Anleihen zu kontrahiren. Für die Annahme dieses Zusatzes hat sich die Majorität mit 7 gegen 5 Stimmen ausgesprochen. Der Vorschlag der Abth. geht also dahin: dem Antrage der Kurie der drei Stände bei IV. a in der Art beizutreten: Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, Allergnädigst anerkennen zu wollen, daß nur mit Zustimmung des Vereinigten Landtages Landes-Schulden rechtskräftig kontrahirt werden können; und dabei auszusprechen, daß Se. Majestät das unbestreitbare Recht der Krone behalten möge, in allen Fällen, in welchen die Einberufung des Vereinigten Landtages unausführbar ist, ohne Zuziehung ständischer Organe Anleihen zu kontrahiren. Hierbei wird, als sich von selbst verstehend, vorausgesetzt, daß die im §. 7. der Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des Vereinigten Landtages angeordnete Nachweisung des Zweckes und der Verwendung solcher Anleihen unverändert bestehen bleibe. (Zu IV. b.) Der andere Antrag betrifft die Bestimmung des §. 4 der Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des Vereinigten Landtages, welche dahin lautet: daß neue Darlehne, für welche das gesammte Vermögen oder Eigenthum des Staates zur Sicherheit bestellt wird, fortan nicht anders als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des Vereinigten Landtages aufgenommen werden sollen. Nach dem gewöhnlichen Wortsinne würde der Ausdruck: „für welche das gesammte Vermögen ꝛc." zu dem Gegensatze führen, daß andere Darlehne, für welche nicht das gesammte Staatsvermögen als Sicherheit bestellt wird, ohne Zuziehung und Mitgarantie der Reichsstände aufgenommen werden können. Der hierauf bezügliche Antrag der Kurie der drei Stände ist dahin beschlossen: b) Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, Allergnädigst anerkennen zu wollen, daß nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Staatsschulden betreffend) überhaupt kein Staatsschulden-Dokument irgend einer Art, daß weder verzinsliche noch unverzinsliche und deshalb auch keine Erklärungen von Schuld-Garantieen ohne Zuziehung und Mitgarantie des Vereinigten Landtages ausgestellt werden dürfen. Im Falle aber die unbedingte Anwendung dieses Gesetzes bedenklich erachtet würde, dem Vereinigten Landtage dieserhalb eine Allerhöchste Proposition Allergnädigst vorlegen zu lassen. Zur Beseitigung der offen zu Tage liegenden Zweifel hat die Majorität der Abth. sich: für den Beitritt zu dem ersten Satze mit 11 Stimmen, für die Annahme des zweiten Satzes mit 9 Stimmen erklärt; die Minoritäten von 1 und 3 Stimmen haben theils den ganzen Petitions-Antrag, theils die Vorlegung einer weiteren Allerhöchsten Proposition wegen dieses Gegenstandes nicht für nöthig gehalten.

Se. Königl. Hoheit der Prinz v. Preußen: Ich wollte nur fragen, ob vielleicht in dem Satze „ohne Zuziehung ständischer Organe Anleihen zu kontrahiren" vor dem Worte „Anleihen" aus Zufall „rechtskräftig" weggelassen ist. Es steht nämlich in dem ersten Satze: Allergnädigst anerkennen zu wollen, daß nur mit Zustimmung des Vereinigten Landtages Landesschulden rechtsgültig kontrahirt werden können," dagegen in dem zweiten: „In den Fällen, in welchen die Einberufung des Vereinigten Landtages unausführbar ist, ohne Zuziehung ständischer Organe Anleihen zu kontrahiren." Es würde demnach noch das Wort: „rechtskräftig oder rechtsgültig" hinzuzufügen sein.

Referent v. Keltsch: Der Gegenstand ist in der Abth. nicht zur Sprache gekommen; ich glaube aber, daß es sich von selbst verstehen würde, und es würde dem nichts entgegenstehen, daß dies Wort als eine erweiternde Redactions-Ergänzung noch aufgenommen werde.

Graf Sierstorpff: Ich sehe in Kriegszeiten für uns nur ein Heil, einen möglichst unumschränkten Herrscher. Als solchen erkenne ich meinen König. Er hat meine Existenz in Händen, er ist mein Feldherr zugleich. Ich will die Aufnahme der Schuld dem Gewissen Sr. Majestät allein anheimgestellt wissen. Se. Majestät, auf dem Höhepunkte politischer Verwickelungen und eingeweiht in politische Geheimnisse, können unter bedrängten Verhältnissen leichter ermessen, was dem Lande Noth thut, als 8 Männer. Sollten sie aber bloße Zeugen abgeben zur Aufnahme von Staatsschulden-Dokumenten, so bedarf es, um Mißverständniß zu verhüten, ihrer Erwähnung unter den wichtigsten ständischen Gesetzen nicht.

Graf v. Itzenplitz: Ich möchte mir erlauben, bei diesem Punkte den Antrag der Abth dringend zu befürworten.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich erlaube mir, ein Amendement zu dem ganzen Passus vorzuschlagen, welches ich nicht ganz als das meinige anbringen kann, denn es ist im Einverständniß mit dem Königlichen Herrn Kommissar eingereicht und abgefaßt, ich habe es aber unbedenklich zu dem meinigen gemacht, weil ich vollkommen mit den Ansichten übereinstimme, welche wir in Bezug auf die vorliegende Frage gegen einander ausgetauscht haben.

Marschall: Wollen Sie Ihr Amendement vorlesen.

Fürst Radziwill: Es würde folgendermaßen lauten: „Se. Majestät den König zu bitten, 1) daß alle für Friedenszwecke zu kontrahirenden Staats-Anleihen, für welche das Staats-Eigenthum oder die Staats-Revenüen zur Sicherheit bestellt werden sollen, nicht anders als mit Zustimmung des Vereinigten Landtages aufgenommen werden sollen, 2) daß dasselbe auch von Darlehnen für Kriegszwecke gelten möge, so oft nach dem Ermessen Sr. Majestät die Einberufung des Vereinigten Landtages ohne Gefährdung des Staates erfolgen kann; 3) daß aber in den Fällen, wo bei einem zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Kriege zur Beschaffung des nöthigen außerordentlichen Geldbedarfs die vorhandenen Fonds nicht ausreicheu, deshalb

(Fortsetzung in der zweiten Beilage.)

(Fortsetzung aus der ersten Beilage.)

Darlehne aufgenommen werden müssen und nach dem Ermessen Sr. Majestät die Einberufung des Vereinigten Landtages ohne Gefährdung höherer Staats-Interessen nicht erfolgen kann, Sr. Majestät das Recht vorbehalten bleiben möge, dergleichen Anleihen ohne Zuziehung ständischer Organe dergestalt zu kontrahiren, daß denselben die nämliche Sicherheit, wie den mit Zustimmung des Vereinigten Landtages kontrahirten Darlehnen, zustehe; 4) der §. 7. der Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des Vereinigten Landtages bleibt in Kraft."

Referent: Im Namen der Abtheilung habe ich eine Bemerkung zu machen. Die Abtheilung hat es für etwas sich von selbst Verstehendes gehalten, daß dergleichen Kriegsschulden, welche Se. Majestät ohne Zuziehung der Stände aufnehmen möchten, als eben so rechtskräftig anzusehen sein müßten, als diejenigen, welche mit deren Zuziehung aufgenommen worden sind. Sodann ist in der Abtheilung das Wort „unausführbar" so verstanden worden, daß Se. Majestät allein darüber zu entscheinden habe, ob die Ausführbarkeit der Zusammenberufung der Stände vorhanden sei oder nicht, und die Abtheilung hat dabei geglaubt, daß der Ausdruck „unausführbar" der richtige sei, wenn er es auch nur negativ ausdrückt. Es kommt nur darauf an, ob in den Vorschlag der Abtheilung die zwei Worte hineinzusetzen seien, die jeden Zweifel beseitigen, und zwar, daß man den mittelsten Satz so faßt: daß Se. Majestät das unbestreitbare Recht der Krone behalten möge, in allen Fällen, in welchen die Einberufung des Vereinigten Landtages nach dem Ermessen Sr. Majestät des Königs unausführbar ist. Das ist allerdings, wenn man es nicht als eine Redactions-Aenderung ansehen will, ein Amendement, welches von Niemanden speziell eingebracht ist, aber ich glaube, wir werden es als eine Redactions-Verbesserung betrachten können. Vorausgesetzt, daß der letzte Satz des Vorschlags so lauten würde: „ohne Zuziehung ständischer Organe Anleihen rechtskräftig zu kontrahiren", so glaube ich, daß er deutlich und schärfer dasjenige ausdrückt, was derjenige des geehrten fürstlichen Mitgliedes aus Posen angedeutet hat. Mir scheint, daß der Vorschlag der Abtheilung nun ganz klar einerseits die Regel, andererseits die Ausnahme für die Kriegsschulden aufstellt, diese aber so scharf bezeichnet, daß die Würde und Macht der Krone in jeder Weise gesichert ist.

Graf Eberhard zu Stolberg: Wenn die beiden Worte, die der Herr Referent ausdrückte, in die Fassung hineingebracht würden, so würde man sie nicht für ein Amendement halten.

Graf v. Arnim: Ich glaube, in dem Amendement des Fürsten Radziwill ist deutlich ausgedrückt, daß die Fakultät Sr. Majestät für die Kriegsschulden vorbehalten bleiben muß, und daß also der Antrag des Fürsten Radziwill einen Vorzug vor dem Gutachten der Abtheilung verdient. Gegen die Fassung des Amendements könnte sich vielleicht nur erinnern lassen, ob man statt der Worte: Ohne Gefährdung höherer Staatsinteressen nicht erfolgen kann, nicht besser sagen würde „unausführbar ist." Der Satz hat sonst etwas Schwankendes, was mir nicht dahin zu gehören scheint. Wenn man diese Modifikation machte, würde ich mich mit voller Ueberzeugung dem Antrage des Fürsten Radziwill anschließen können.

Fürst Wilhelm v. Radziwill: Ich schließe mich der von dem geehrten Mitgliede aus der Mark gemachten Modifikation vollständig an, und ich erlaube mir die Bitte an Se. Durchlaucht, die Versammlung zu fragen, ob mein Amendement Unterstützung findet.

Graf Arnim: Noch eine Fassungs-Bemerkung wollte ich mir erlauben. Im Eingange heißt es: „Das Staats-Eigenthum und die Staats-Revenüen", das könnte darüber wieder Zweifel ergeben, ob dadurch auch der Fall gleich mitbegriffen sei, daß Theile des Staats-Eigenthums verpfändet werden sollen. Diese beiden Punkte würden sich erledigen, wenn die Fassung gewählt würde: „Für welche Staats-Eigenthum oder Staats-Revenüen zur Sicherheit bestellt werden."

Dompropst v. Krosigk: Ich halte die Fassung des Ausschusses: „Wenn die Zusammenberufung des Landtags nach dem Ermessen Sr. Majestät unausführbar ist;" für besser.

Referent v. Keltsch: Ich finde es vollkommen in der Ordnung, daß nach dem bisher stattgefundenen Gebrauche die Vorschläge der Abtheilung zuerst zur Abstimmung gebracht werden. Wenn Ew. Durchlaucht zur Abstimmung vorschreiten wollen, so werde ich den Vorschlag der Abtheilung unverändert vorlesen.

Marschall: Nach der von dem Referenten eben abgegebenen Erklärung ist dem nichts entgegen, daß die erste Frage auf den Antrag der Abtheilung in seiner ursprünglichen Fassung gerichtet werde. Demnächst wird der Vorschlag des Fürsten v. Radziwill zur Abstimmung kommen.

Graf v. Kielmannsegge: Der Antragsteller aus Posen hat eine Veränderung zu seinem Amendement vorgenommen, und es wäre daher wünschenswerth, daß es nochmals vorgelesen werde, ehe darüber abgestimmt wird.

Marschall: Es ist zweckmäßig, daß der Vorschlag des Fürsten Radziwill nochmals verlesen werde.

Referent v. Keltsch: Die letzte Fassung des Amendements des Fürsten Radziwill lautet folgendermaßen: „Se. Majestät zu bitten: 1) daß alle in Friedenszeiten zu kontrahirenden Staats-Anleihen, für welche Staats-Eigenthum oder Staats-Revenüen zur Sicherheit bestellt werden, nicht anders als mit Zustimmung des Vereinigten Landtages aufgenommen werden sollen; 2) daß dasselbe auch von Darlehnen in Kriegszeiten gelten möge, so oft nach dem Ermessen Sr. Majestät die Einberufung des Vereinigten Landtages ohne Gefährdung des Staats erfolgen kann; 3) daß aber in den Fällen, wo bei einem zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Kriege zur Beschaffung des nöthigen außerordentlichen Geldbedarfs die vorhandenen Fonds nicht ausreichen, deshalb Darlehne aufgenommen werden müssen und nach dem Ermessen Sr. Majestät die Einberufung des Vereinigten Landtages unausführbar ist, Sr. Majestät das Recht vorbehalten bleiben möge, dergleichen Anleihen ohne Zuziehung ständischer Organe rechtsgültig zu kontrahiren; 4) der §. 7. des Gesetzes vom 3. Februar 1847 wegen Bildung des Vereinigten Landtages bleibt in Kraft."

Marschall: Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so kommen wir zur Abstimmung, und zwar über den Antrag der Abtheilung, wie er auf Seite 7 zu lesen ist.

Referent v. Keltsch: Der ursprüngliche Antrag der Abtheilung bei Absatz IV: a. Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, Allergnädigst anerkennen zu wollen, daß nur mit Zustimmung des Vereinigten Landtages Landesschulden rechtskräftig kontrahirt werden können; und dabei auszusprechen, daß Se. Majestät das unbestreitbare Recht der Krone behalten möge, in allen Fällen, in welchen die Einberufung des Vereinigten Landtages unausführbar ist, ohne Zuziehung ständischer Organe Anleihen zu kontrahiren.

Marschall: Diejenigen, welche dem Antrage der Abtheilung, wie er eben verlesen worden ist, zustimmen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben. (Der Vorschlag hat die erforderliche Majorität von zwei Drittheilen nicht erhalten.) Wir kommen nun zur Abstimmung über den Vorschlag des Fürsten von Radziwill. Es würden diejenigen, welche diesem Vorschlage beitreten, das durch Aufstehen zu erkennen geben. (Der Vorschlag ist mit der erforderlichen Majorität von zwei Drittheilen angenommen.) Wir kommen nun zu Nr. V. des Gutachtens.

Referent von Keltsch (liest vor): V. Der fünfte Antrag der Kurie der drei Stände lautet dahin: Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, eine Deklaration, resp. Abänderung des §. 9. des Gesetzes von 3. Februar c. über die Bildung des Vereinigten Landtages Allergnädigst zu erlassen, welche außer Zweifel setze, daß das Recht des ständischen Beiraths über alle Steuergesetze überhaupt dem Vereinigten Landtage zustehe. Der erwähnte §. 9. nimmt die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszölle, so wie diejenigen indirekten Steuern, deren Sätze auf Uebereinkommen mit anderen Staaten beruhen, von der ständischen Zustimmung aus, ohne sich darüber auszusprechen, ob der ganz allgemeine Beirath der Stände sich auf dieselben erstrecke. Es liegt nichts vor, was zu der Ansicht führen könnte, als hätten Sr. Majestät hierbei ein Einschränkung ständischer Rechte beabsichtigt. Der Beitritt zu dem Antrage auf eine Allerhöchste Declaration zur Beseitigung der Zweifel der Auslegung hat der Majorität von 11 Stimmen unbedenklich geschienen, zumal auch in den Erfahrungen anderer Länder und der Verfassung des Zollvereins Bedenken hiergegen nicht aufzufinden sind. Eine dissentirende Stimme will den ständischen Beirath bei indirekten Steuern mit Rücksicht auf den Zollverein nicht eingeholt wissen. Es ist also die Ansicht der Majorität der Abtheilung, daß dieser Bitte der Kurie der drei Stände unverändert beizutreten sei, da es sich hier nur um eine Declaration handelt.

Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so kommen wir zur Abstimmung, und es würden also diejenigen, die dem Antrage der Abtheilung beistimmen, dies durch Aufstehen zu erkennen geben. (Der Antrag wird mit der erforderlichen Majorität von zwei Drittheilen angenommen.) Wir kommen zu Nr. VI. des Gutachtens.

Referent v. Keltsch (liest vor): VI. Der sechsten Bitte der Kurie der drei Stände, daß: Sr. Majestät der König eine Declaration der Verordnung vom 3. Februar Allergnädigst erlassen möchten, durch welche außer Zweifel gestellt werde, daß mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung in den rechtlichen Verhältnissen der Domainen und Regalien nichts geändert sei, so daß die Mitwirkung der Stände, welche aus der die Domainen betreffenden Gesetzgebung zu begründen, ungeschmälert sei, ist die Abtheilung mit 10 Stimmen gegen 1 beigetreten.

Marschall: Wir kommen zur Abstimmung. Es würden diejenigen, die dem Antrage der Abtheilung beitreten, dies durch Aufstehen zu erkennen geben. (Der Antrag wird von der erforderlichen Majorität von zwei Drittheilen der Stimmen angenommen.) Wir kommen zu Nr. VII.

Referent v. Keltsch (liest vor): VII. Die Kurie der drei Stände hat ferner sich dahin geeinigt: Sr. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, an den Verfassungs-Gesetzen ohne Zustimmung der Stände Allergnädigst nichts ändern zu wollen. Die Abtheilung hat diese Petition dahin verstanden, daß Sr. Majestät nur gebeten werde, an der Verfassungs-Gesetzen ohne Zustimmung der Stände nichts ändern zu wollen, daß aber nicht die Bitte auf Allerhöchsten Erlaß eines desfälligen gesetzlichen Ausspruchs gerichtet werde. Die Majorität von 7 Stimmen hat sich für den Beitritt zu dieser Bitte erklärt, zum Theil der Ansicht folgend, daß einem Fundamental-Gesetze, welches seinem Begriffe und seiner Natur nach auf eine sehr lange Dauer hinaus zu wirken bestimmt sei, möglichst die Ueberzeugung des Volkes von der Festigkeit und Unabänderlichkeit desselben zugeführt werde. Die Minorität von 5 Stimmen hat sich gegen den Beitritt erklärt, von einer Seite deßhalb, weil nur der Beirath der Stände zu den Aenderungen der von Sr. Majestät Allerhöchstselbst für bildungsfähig erklärten Gesetzgebung vom 3. Februar 1847 wünschenswerth erscheine, damit die Krone mehr freie Hand für die Bestimmung der Modalitäten solcher Veränderungen behalte. Von anderer Seite ist der Beitritt aus dem Grunde abgelehnt worden, weil es nicht allseitig anerkannt worden sei, daß das Gesetz vom dritten Februar d. J. lediglich aus freier Machtvollkommenheit des Königlichen Entschlusses hervorgegangen sei."

Fürst Boguslaw Radziwill: Es handelt sich hier darum, Seine Majestät den König um Verleihung eines Rechtes zu bitten, welches das wichtigste Recht ist, das den Ständen der Krone gegenüber verliehen werden kann, indem es eine wesentliche Beschränkung der Königlichen Machtvollkommenheit in sich schließt, die ich jedoch so unbeschränkt als möglich wissen will. Wenn Se. Majestät der König in Seiner Weisheit es für gut erachtet, den Ständen in irgend einem Punkte der Krone gegenüber ein solches Recht der Zustimmung einzuräumen, und so die Machtvollkommenheit der Krone ungebeten zu beschränken, so steht es mir nicht zu, mich hier darüber urtheilend zu äußern. Wenn es sich aber darum handelt, ob von Seiten der Stände Se. Majestät gebeten werden sollen, Seine Machtvollkommenheit noch weiter, als es geschehen, zu beschränken, so kann ich einer solchen Bitte nun und nimmermehr das wenn auch nur geringe Gewicht meiner Stimme beifügen, um so weniger, als ich die Befürchtung gar nicht zu theilen vermag, daß Se. Majestät an den ständischen Grundgesetzen irgend eine wesentliche Veränderung gegen den Beirath der Stände vornehmen könnte.

Graf Burghaus: Ich wollte zunächst auf das, was der fürstliche Redner, der eben gesprochen, gesagt hat, mir erlauben, zu erwiedern, daß, wie ich den Antrag der Abtheilung verstanden habe, hier nicht gebeten wird, Se. Majestät möge den Ständen ein Recht verleihen, sondern es wird einfach

nur die Bitte ausgesprochen, Se. Majestät möge die Gnade haben, ohne den Beirath . . . . . (Mehrere Stimmen: Zustimmung.) ich sage ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände keine Aenderung an den Verfassungs-Gesetzen vornehmen zu wollen. Ich meinerseits muß nun aber mich gegen die Bitte überhaupt aussprechen; wir sind eben im Begriff, Se. Majestät um verschiedene Abänderungen der gegebenen Gesetze zu bitten. Mir scheint es, wir würden in einen gewissen Widerspruch kommen, wenn wir jetzt bitten, daß Se. Majestät ohne Zustimmung der Stände eine Aendernng der Gesetze nicht vornehmen möge; denn dies würde involviren, daß alle Abänderungen erst wieder den Ständen vorgelegt werden möchten, und dies scheint mir nicht recht an der Zeit zu sein. Deshalb werde ich mich gegen den Antrag der Abtheilung aussprechen.

Herzog von Ratibor: Ich kann mich nur vollkommen mit der Majorität der Abtheilung einverstanden erklären, und ich sehe nicht ein, warum wir nicht an Se. Majestät die Bitte richten sollen, an den Verfassunsgesetzen ohne Zustimmung der Stände nichts ändern zu wollen.

Graf Botho zu Stolberg: Ich wollte mich nur dahin erklären, daß ich der Ansicht und dem Vortrage des verehrten Mitgliedes aus der Provinz Posen beitreten muß, und daß ich mich weder für die „Zustimmung" noch für den „Beirath" erklären kann, sondern es Sr. Majestät dem Könige anheim gestellt wissen will.

Graf v. Solms-Baruth: Ich erkläre mich für die Ansicht der Minorität und halte in Verfassungs-Angelegenheiten den Beirath der Stände für erforderlich, ja, für sehr nöthig, und möchte diesen Beirath den ständischen Versammlungen vindiziren; dagegen halte ich die Zustimmung für nicht nöthig, ja, sogar für gefährlich, denn es würde dadurch ein wesentliches Vorrecht der Krone genommen werden, und diese will ich stark und mächtig wissen, und ich glaube, daß es für das Gemeinwohl nur wünschenswerth und vortheilhaft sein kann, wenn ihr diese Macht erhalten bleibt. Der Beirath wird aber eine wesentliche neue Wirksamkeit der Stände sein, weil Se. Majestät der König, wenn er von seinen getreuen Ständen den Beirath erfordert, auch Gewicht darauf legen wird.

Se. Königl. Hoheit der Prinz v. Preußen: Ich muß mir erlauben, einige Worte zu sagen. Der hohen Kurie wird vielleicht schon öfter das Gefühl ingewohnt und sich ihr die Bemerkung aufgedrängt haben, in welch' eigenthümlicher Lage ich mich oft persönlich bei der Diskussion befinde; keiner der Diskussions-Punkte ist indessen für mich ergreifender, als der vorliegende. Es handelt sich hier um eine neue Schmälerung der Rechte der Krone, ich sage neue Schmälerung. Ich trete dem Mitgliede aus der Provinz Posen darin bei, daß, wenn Se. Majestät der König es für gut befinden, in Ihrer Weisheit ein Recht der Krone Sich selbst zu schmälern, kein Unterthan, Ich also am wenigsten, darüber Bemerkungen machen darf; wenn es aber darauf ankommt, daß die Versammlung darauf antragen will, Rechte der Krone zu schmälern, wozu Ich ihr übrigens das Recht absprechen müßte, Ich mich diesem Antrage entschieden widersetzen muß. Es scheint indeß, daß der Antrag auf „Zustimmung wenig Anklang gefunden hat; ich übergehe ihn daher und komme zu dem Worte „Beirath." Das Gesetz vom 3. Februar d. J. im 2ten Absatz §. 12 schreibt vor: „Sollten Wir Uns bewogen finden, den ständischen Beirath über solche Abänderungen der ständischen Verfassung zu erfordern, welche nicht, als die Verfassung einer einzelnen Provinz betreffend, von dem Landtage dieser Provinz zu berathen sind, so werden Wir ein solches Gutachten nur von dem Vereinigten Landtage einfordern und bleiben diesem alle auf dergleichen Aenderungen bezüglichen ständischen Verhandlungen ausschließlich vorbehalten." In diesem weisen Vorbehalte scheint mir zugleich alle Gewähr geleistet zu sein, die der Landtag von seinem Monarchen verlangen kann, und wenn es je einen König von Preußen geben könnte, der diesen Passus so auslegte: mit der größten Willkür oder ohne die augenscheinlichste Nothwendigkeit die ständischen Gesetze ändern zu können, so glaube ich es mit Stolz sagen zu können, daß ein solcher König nicht seiner Ahnen würdig dastehen würde. Daß ich diese Gesinnungen meinem Sohne einprägen und sie auf ihn vererben werde, diese Versicherung glaube ich geben zu können, und so Gott will, wird es so weiter gehen. Deshalb stimme ich dafür, daß der §. 12 unverändert stehen bleibt.

Graf v. Arnim: Es ist nur die Frage, ob dieses Recht der Krone, das wir derselben gewiß Alle ungeschmälert erhalten wollen, irgend beschränkt wird durch den Antrag, der von mehreren Seiten gemacht wird Es ist gewissermaßen nur eine Declaration des §. 12. Es hat der Gedanke vorgeschwebt, daß es den Ständen, wie bisher, auch ferner gestattet sein solle, wenn Veränderungen in der Verfassung erfolgen, sie darüber zu hören. Bereits des hochseligen Königs Majestät haben in der Verordnung vom 5. Juni 1823 verheißen, daß, wenn Aenderungen in den ständischen Gesetzen stattfinden sollten, darüber die Stände gehört werden sollten. Es hat daher auch, wie ich glaube, gewiß Niemand erwartet, daß der §. 12 seinem Wort-Inhalte nach so gedeutet werden würde, daß willkürlich Abänderungen der ständischen Gesetze ohne Beirath der Stände erfolgen werden, und ich glaube, wir treten Alle darin dem hochherzigen Ausspruche des hohen Redners bei, daß der Monarch der Erste in der Reihe der preußischen Monarchen sein würde, der solcher Bestimmung eine solche Auslegung geben wollte, und ein solcher Ausspruch aus diesem hohen Munde hat uns Alle gewiß mit Freude erfüllt. Es fragt sich aber, ob es nicht zur Beseitigung irriger Ansichten außerhalb der Versammlung dienen möchte, wenn ein- für allemal den Zweifeln ein Ende gemacht würde, und wenn eben das, was die Ansicht Sr. Majestät des Königs ist, auch als gesetzliche Ansicht ausgesprochen würde. Ich kann mir nicht denken, wie es nach der Aufklärung, die gegeben worden ist, etwas Anderes hat heißen sollen, als daß der Vereinigte Landtag dasjenige Organ sein soll, welches den Beirath über Veränderungen in der ständischen Verfassung geben soll.

Graf v. Kielmannsegge: Ich glaube durch meine Abstimmungen in diesen zwei Tagen bewiesen zu haben, daß ich es nicht scheue, einer freimüthig an Se. Majestät den König gerichteten Bitte mich anzuschließen. Indeß glaube ich auch, daß zwischen den Worten „Zustimmung" und „Erbittung des Beiraths" ein so wesentlicher Unterschied liegt, daß es wünschenswerth wäre, wenn sich die Ansichten über eine solche Fassung einigen könnten, um die Bitte so an den Thron gelangen zu lassen, damit, wie der geehrte Redner eben angeführt hat, denen die Waffen aus der Hand genommen würden, welche Mißtrauen hegen könnten; ich wünschte also, daß die Kurie sich dem Antrage in der Weise anschlösse, daß der Beirath zwar erbeten, das Wort Zustimmung aber gänzlich weggelassen würde, denn, wie schon gesagt, zwischen Zustimmung und Beirath ist ein so wesentlicher und bestimmter Unterschied, daß durch Anwendung des einen oder des anderen dieser Worte in der Fassung ein ganz anderer Sinn in den Antrag an Se. Majestät den König gelegt wird.

Marschall: Das würde ein neuer Vorschlag sein. Die Abtheilung hat nur einen Vorschlag gemacht. Ein Anderes ist jetzt von dem Grafen v. Kielmannsegge vorgeschlagen worden. Es ist erforderlich, zu ermitteln, ob dieser letzte Antrag die erforderliche Unterstützung von sechs Mitgliedern findet.

Graf v. Arnim: Ich bemerke, daß in dem Vorschlage des Grafen v. Kielmannsegge kein neuer Antrag gemacht ist. Von demselben ist nur der Antrag wiederholt, den Beirath zu erbitten, also gewissermaßen eine Deklaration zu erbitten, und wenn das durchlauchtigste Mitglied sich diesem Antrage anschließen möchte, so würde die Bitte dahin zu formuliren sein, daß Se. Majestät der König gebeten werde, den Paragraphen zu deklariren.

Se. Königliche Hoheit der Prinz von Preußen: Ich muß erklären, daß ich das nicht kann, weil die Bitte gegen das Votum ist, welches ich abgegeben habe; ich füge hinzu, daß bei dem unumschränkten Petitionsrecht, welches dem Landtage zusteht, die Frage aufgeworfen werden kann: Wie soll es werden, wenn eine Petition auf Veränderung dieses Gesetzes an den König gelangt. Er muß sie dann, da sie bereits die Zustimmung des Vereinigten Landtages hat, als König und Gesetzgeber annehmen.

Graf v. Arnim: Ich erlaube mir darauf unterthänigst zu bemerken, daß ich die Fälle unterscheide, wo von Sr. Majestät die Initiative ergriffen wird, eine Veränderung der Gesetze eintreten zu lassen. Der §. 12 sagt: „Wenn Sich Se. Majestät veranlaßt finden sollten, den ständischen Beirath zu fordern, dies von dem Vereinigten Landtage geschehen werde." Diese Bestimmung würde dahin zu deklariren sein, daß, wo eine Aenderung in Aussicht genommen werden soll, der Beirath gehört werde, worauf Se. Majestät entscheiden mögen, wie Sie wollen; nur, daß es nicht geschehe, daß eine solche von Sr. Majestät dem Könige ausgehende Abänderung vorgenommen werde, ohne die Stände zu hören.

Referent: Meines Erachtens nach ist die Lage der Sache folgende: Es ist von der Kurie der drei Stände der Antrag gestellt worden: Se. Maj. zu bitten, an den Verfassungsgesetzen, ohne Zustimmung der Stände, Allergnädigst nichts ändern zu wollen." Wenn diese hohe Kurie durch ihre Erklärung dem Beschlusse jener Kurie nicht beigetreten, so finde ich den Grund darin, daß man es für angemessener hält, über diesen Gegenstand keine Bitten an Se. Maj. anznregen. Es ist von den meisten Rednern, die das Wort ergriffen, zugleich angedeutet worden, ob nicht Se. Majestät zu bitten sei, doch in Betreff dieses Gegenstandes eine Bestimmung zu treffen. Von dem geehrten Mitgliede aus der Mark Brandenburg ist sehr überzeugend entwickelt worden, wie sehr wünschenswerth es sei, daß die Zweifel beseitigt würden, welche der Wortlaut des §. 12 der Verordnung vom 3. Februar c. zuläßt, und namentlich, daß man denjenigen, welche übelwollend aus diesem Wortlaute eine Waffe nehmen, diese entziehen könne, wenn eine Deklaration dieses Paragraphen herbeigeführt würde. Diese Möglichkeit ist der Krone aber nur dann gegeben, wenn die jetzige Berathung dazu benutzt wird, ein Amendement einzubringen, welches einen Wunsch bestimmt ausspricht. Ein solches Amendement ist aber bis zu diesem Augenblicke noch nicht vorgelegt worden; doch scheint es mir wünschenswerth, daß es geschehen möge.

Graf v. Itzenplitz: Der formulirte Antrag der Minorität geht dahin: „Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, an den Verfassungs-Gesetzen ohne Beirath der Stände Allergnädigst nichts ändern zu wollen." Meine Herren! Es gehört eine gewisse Selbstverleugnung und Aufopferung dazu, um nach den hochherzigen Worten eines durchlauchtigsten Redners, welche wir so eben gehört haben, noch etwas Gesetzmäßiges zu beantragen, was irgendwie engherziger erscheinen möchte, als die hochherzigen Gesinnungen, die wir gewiß Alle mit der größten Befriedigung gehört haben; ich glaube aber, daß ein treuer Diener Sr. Majestät des Königs und ein aufrichtiger Anhänger des Königlichen Hauses erforderlichen Falles auch diese Selbstverleugnung besitzen und an den Tag legen muß. Ich bitte die hohe Kurie, dem Antrage der Minorität der Abtheilung beizutreten.

Se. Königliche Hoheit der Prinz von Preußen: Ich glaube in dieser Versammlung eine Stimme zu haben, wie jedes andere Mitglied, und ich kann niemals die Absicht haben, durch meine Aeußerung die Ansicht irgend Jemandes kaptiviren zu wollen. Ich spreche meine Meinung aus, wie Jeder von Ihnen; das setze ich aber noch hinzu, daß, wenn von Vertrauen gesprochen wird, man auch meinen Worten vertraut, und daß wir durch Handlungen und Thaten beweisen, wie wir unserem jetzigen Könige und dem künftigen vertrauen wollen.

Fürst Lichnowsky: Ich habe mich in der Majorität der Abtheilung befunden und will der Erste sein, der an die Meinuug anknüpft, daß ich die, die mit mir in der Majorität waren, bitte, das Wort „Zustimmung" fallen zu lassen und „Beirath" zu beantragen. Es würde sodann nicht zuerst über den Antrag der Kurie der drei Stände, sondern über die Modification, wie sie beantragt worden ist, abgestimmt werden müssen.

Marschall: Ich habe früher bemerkt, daß nur Stoff zu der einen Frage vorliege, ob die Versammlung dem Antrage der Abth. beitrete. Die Abtheilung hat aber nur einen Vorschlag gemacht, den der Majorität. Seitdem hat der Graf von Kielmannsegge den Vorschlag gemacht, daß die weitere Abstimmung gerichtet werde auf die Frage in Bezug auf den ständischen Beirath. Außerdem hat gleich darauf der Graf von Itzenplitz denselben Antrag gestellt, und er hat die erforderliche Unterstützung erhalten. Nun ist von dem Fürsten Lichnowsky, als Mitglied der Abtheilung, beantragt worden, daß überhaupt der Antrag der Abtheilung nicht möge zur Abstimmung gebracht werden; der Referent hat sich dem angeschlossen, was er auch um so eher konnte, weil er sich in der Minorität der Abtheilung befunden hat.

Referent v. Keltsch: Von Seilen des Grafen von Kielmannsegge ist der Antrag bereits formulirt: „Se Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, an den Verfassungsgesetzen ohne den Beirath der Stände Allergnädigst nichts ändern zu wollen." Die Frage würde sich dann ergeben, ob dem Antrage der Drei-Stände-Kurie beizutreten sei? (Schluß folgt.)